



Bayerns Schritte auf dem Weg zur Inklusion

Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote
Konzept – bisherige Leistungen bis zu Beginn des
Schuljahrs 2022/23



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des bayerischen Wegs der Inklusion	4
1.1	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	4
1.2	Umsetzung im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)	5
1.2.1	<i>Inklusion als Aufgabe aller Schulen</i>	5
1.2.2	<i>Stärkung des Entscheidungsrechts der Erziehungsberechtigten</i>	6
1.3	Weitere zentrale Regelungen	6
1.3.1	<i>Zugangsvoraussetzungen im differenzierten Schulsystem</i>	6
1.3.2	<i>Individuelle Unterstützung - Nachteilsausgleich - Notenschutz</i>	7
1.3.3	<i>Lernzieldifferenter Unterricht</i>	7
1.3.4	<i>Schulbegleitung</i>	8
2	Inklusion: Die Vielfalt schulischer Angebote in Bayern	9
2.1	Die Inklusionsquote in Bayern	9
2.2	Inklusive Angebote an der allgemeinen Schule	10
2.2.1	<i>Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler</i>	10
2.2.2	<i>Kooperationsklassen</i>	11
2.2.3	<i>Partnerklassen der Förderschule an der allgemeinen Schule</i>	12
2.2.4	<i>Schulen mit dem Profil Inklusion</i>	13
2.2.5	<i>Klassen mit festem Lehrertandem an Grund- und Mittelschulen mit Profil Inklusion</i>	14
2.3	Die zentrale Rolle der Förderschule bei der Umsetzung der Inklusion	15
2.3.1	<i>Förderschulen als Lernorte</i>	15
2.3.2	<i>Offene Klassen der Förderschule</i>	16
2.3.3	<i>Partnerklassen der allgemeinen Schule an der Förderschule</i>	17
2.3.4	<i>Förderschulen mit dem Profil Inklusion</i>	17
2.4	Die Schule für Kranke	18
3	Vernetzung von Angeboten: Inklusive Regionen	18
4	Inklusiver Ganztag	19
5	Personelle Unterstützung	20
5.1	Im vorschulischen Bereich	20
5.2	100 Stellen Inklusion	20
5.3	Budgetzuschläge an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen	21
5.4	Stellen aus dem Lehramt Sonderpädagogik für den MSD	21
5.5	Förderlehrkräfte	21
5.6	Zusätzliche Stellen für Schulsozialpädagogen und Schulpsychologen	21

5.7	Staatliche Pflegekräfte an allgemeinen Schulen	22
6	Multiprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Aufgabenträgern und Angeboten	22
7	Unterstützung der Kommunen als Schulaufwandsträger und Träger der Jugend- Eingliederungshilfe	23
7.1	Finanzausgleich.....	23
7.2	Beförderungskosten bei Tandemklassen	23
7.3	Schulaufsichtliche Anerkennung von inklusiven Raumkonzepten.....	23
7.4	Unterstützung bei der Lernmittelfreiheit im Förderschwerpunkt Sehen	24
8	Lehrerbildung	24
8.1	Lehrerausbildung	24
8.1.1	Erste Phase der Lehrerbildung (Studium).....	24
8.1.2	Zweite Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst / Referendariat):	26
8.2	Zusatz- und Zweitqualifikation im Bereich der Förderschulen.....	28
8.2.1	Lehrkräfte mit Lehramt allgemeine Schule an Förderschulen	28
8.2.2	Lehrkräfte der beruflichen Schulen	28
8.3	Lehrerfortbildung.....	28
8.3.1	Allgemeines.....	28
8.3.2	Grund- und Mittelschulen.....	31
8.3.3	Realschulen und Gymnasien	32
8.3.4	Berufliche Schulen.....	32
8.3.5	Förderschulen.....	33
9	Inklusion als Teil der Schul- und Personalentwicklung.....	33
9.1	Allgemeines	33
9.2	Beauftragte für die inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung an den Grund- und Mittelschulen (BiUSe).....	33
9.3	Unterstützung des Themas Inklusion am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB).....	34
10	Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften	35
10.1	Übersicht: Ansprechpartner für Inklusion - in allen Schularten und auf allen Ebenen	35
10.2	Informationen zu den Beratungsebenen.....	36
10.2.1	Schulen	36
10.2.2	Inklusionsberatung am Schulamt.....	36
10.2.3	Staatliche Schulberatungsstellen.....	37
10.2.4	Schulaufsichtsbehörden	38
11	Kooperation der Partner	39
11.1	Bayerischer Landtag	39

11.2	Vertretungen von Betroffenen	39
11.3	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus	39
11.4	Andere Ressorts der Bayerischen Staatsregierung.....	39
11.5	Schulaufsicht	40
11.6	Vernetzung innerhalb der Region.....	40
12	Wissenschaftliche Begleitung der Inklusion	40
12.1	Wissenschaftlicher Beirat	40
12.2	Wissenschaftliche Forschungsvorhaben	42
12.3	Modellversuche und Studien	42
12.3.1	Modellversuch „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ (IBB)	42
12.3.2	Modellprojekt „Pool-Modell Schulbegleitung“ an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FzgE)	43
12.3.3	Pilotstudie zur sozialräumlichen Vernetzung inklusiver Schulen in der Modellregion Inklusion Kempten.....	44
12.3.4	Kooperationsforschungsprojekt „Modellregion Inklusion Kempten (MIK)“	44
12.3.5	Schulversuch „Inklusives Bildungsangebot an Berufsfachschulen in Bayern“ (BFSi).....	45
13	Gestaltung von Übergängen.....	45
13.1	Vom Kindergarten in die Grundschule.....	45
13.2	Von der Grundschule an die weiterführenden Schulen	47
13.3	Von der Schule in den Beruf, Abschlüsse	48
14	Öffentlichkeitsarbeit.....	49
14.1	Internetauftritt des StMUK.....	49
14.2	Veröffentlichungen	50
14.3	Portal „Inklusion und Schule“ des ISB	53
14.4	Bayerischer Miteinanderpreis.....	53
15	Bayerischer Aktionsplan Inklusion	54

BAYERNS SCHRITTE AUF DEM WEG ZUR INKLUSION

TEIL 1

DER BAYERISCHE WEG - INKLUSION DURCH EINE VIELFALT SCHULISCHER ANGEBOTE

1 Grundlagen des bayerischen Wegs der Inklusion

1.1 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Am 26. März 2009 wurde das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Deutschland (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) durch ein Bundesgesetz verabschiedet.

Ziel der UN-BRK ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Sie verpflichtet Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Dabei ist die Umsetzung der Konvention als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt. Die Umsetzung betrifft in Art. 24 UN-BRK unter anderem auch den Bereich schulischer Bildung.

Artikel 24 Bildung¹

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

- Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

- Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

- angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

- Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

- in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

¹ Quelle: [BMAS - UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#)

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

1.2 Umsetzung im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)

1.2.1 Inklusion als Aufgabe aller Schulen

Seit der 16. Legislaturperiode widmet sich in Bayern eine interfraktionelle Arbeitsgruppe aus allen im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen, 2018 mit Vertretern des Bildungsausschusses aus den Fraktionen der CSU, der Freien Wähler, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und FPD fortgeführt, der Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich. Auf ihre Initiative hin wurde am 13. Juli 2011 im Bayerischen Landtag einstimmig die Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) als Grundlage zur Umsetzung der UN-BRK verabschiedet. Der Gesetzentwurf, Drs. 16/8100, ist hier abrufbar: [Gesetzentwurf Änderung BayEUG](#)

Im Gesetzentwurf wird unter anderem Folgendes festgelegt:

Art. 2 Aufgaben der Schulen

(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.

Art. 30b Inklusiver Schule

(1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

Gemeinsamer Unterricht ist auf der Grundlage von Art. 30a und 30b BayEUG in verschiedenen Formen möglich. So kann den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf angemessen Rechnung getragen werden. Bayern verfolgt hier den Ansatz der „Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote“ (Bayerischer Weg der Inklusion).

1.2.2 **Stärkung des Entscheidungsrechts der Erziehungsberechtigten**

Mit der Umsetzung von Art. 24 UN-BRK im BayEUG im Jahr 2011 hat der Bayerische Landtag das Entscheidungsrecht der Erziehungsberechtigten, das bereits 2003 im BayEUG deutlich ausgeweitet wurde, nochmals gestärkt. Gem. Art. 41 Abs. 1 Nr. 3 BayEUG entscheiden grundsätzlich die Erziehungsberechtigten, an welchem schulischen Lernort ihr Kind unterrichtet werden soll, also ob ihr Kind die allgemeine Schule oder die Förderschule besucht.

Art. 41: Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf oder längerfristiger Erkrankung²

(1) [...] Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

Ziel ist es, im Dialog zwischen Erziehungsberechtigten und Schule und ggf. unter Einbeziehung der Jugendämter, den Trägern der Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe sowie der Schulaufwandsträger, den bestmöglichen Lernort für das jeweilige Kind bzw. den jeweiligen Jugendlichen zu finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kinder und Jugendlichen auch bei gleichem Förderschwerpunkt hinsichtlich Persönlichkeit und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs unterschiedlich sind. Auch spielen ihr Alter und ihr Umfeld eine Rolle sowie die konkret vorhandenen Alternativen. Es gilt die jeweiligen konkreten Umstände bzw. Vor- und Nachteile im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt abzuwägen.

Wichtig ist, dass eine einmal getroffene Entscheidung dabei nicht für den gesamten Bildungsweg des Kindes oder Jugendlichen bindet: Der Wechsel von der Förderschule in eine allgemeine Schule und umgekehrt ist möglich. Das Entscheidungsrecht der Eltern gilt auch für den Schulwechsel.

1.3 **Weitere zentrale Regelungen**

1.3.1 **Zugangsvoraussetzungen im differenzierten Schulsystem**

Bayern hat ein differenziertes Schulsystem. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können - entsprechend Art. 24 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention - grundsätzlich gleichberechtigt wie Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf die Regelschule besuchen, d. h. für sie gelten z. B.

² Zur Schulpflicht bei längerfristiger Erkrankung s. Punkt 2.4 auf S. 18

beim Übertritt die Zugangsvoraussetzungen für weiterführende Schulen (außer der Mittelschule als Pflichtschule) und berufliche Schulen (außer der Berufsschule als Pflichtschule) in gleicher Weise wie für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

1.3.2 Individuelle Unterstützung - Nachteilsausgleich - Notenschutz

Um Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern, werden individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gewährt. Sie dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, allgemeinbildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen. Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung (Art. 52 Abs. 5 BayEUG; §§ 31 bis 36 Bayerische Schulordnung - BaySchO).

Eine Hilfestellung hierzu bietet das [Handbuch „Individuelle Unterstützung - Nachteilsausgleich - Notenschutz“](#).



1.3.3 Lernzieldifferenter Unterricht

Lernzieldifferenter Unterricht, d. h. Unterricht nach individuellen Lernzielen, ist nur in den sog. Pflichtschulen, d. h. an Grund-, Mittel-, Förder- und Berufsschulen (v. a. Klassen der Berufsorientierung und der Berufsvorbereitung) und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich. Hier müssen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – meist im Förderschwerpunkt Lernen sowie geistige Entwicklung – die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht zwingend erreichen (vgl. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 GrSO, § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 5 MSO und § 13 Abs. 6 Satz 6 BSO). Werden sie nach den für sie individuell passenden Lernzielen unterrichtet, erhalten sie keine Ziffernnoten, sondern eine Beschreibung der individuellen Leistungen und Kompetenzen. Lernzieldifferenter Unterricht kann auch nur auf einzelne Fächer beschränkt werden. Ziel ist, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Kompetenzen des Kindes oder Jugendlichen zu fördern und Überforderung mit den damit

häufig verbundenen nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden. Im Rahmen einer Berufsausbildung sollen die Lernziele an der Berufsschule aufgrund der einheitlichen Kammerprüfungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erreicht werden. Schülerinnen bzw. Schüler im Förderschwerpunkt Lernen erfahren bspw. durch individuelle Unterstützung im Unterricht der Berufsschule Entlastung und erhalten so die Möglichkeit, die Lernziele der Berufsschule differenziert zu erreichen.

1.3.4 Schulbegleitung

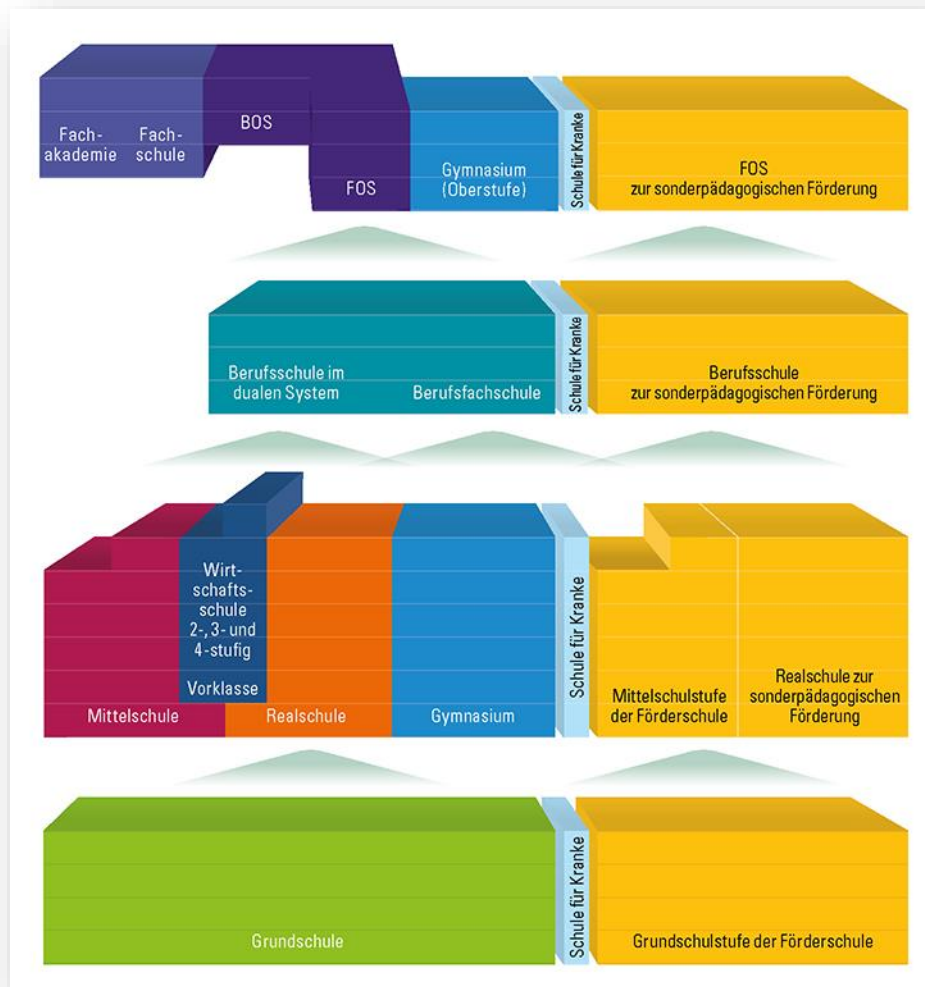
Nach eingehender Diskussion mit den kommunalen Spitzenverbänden wurden zum 01.01.2020 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz die „Leistungen zur Teilhabe von Bildung“ (§ 112 SGB IX) neu gefasst. Die Schulbegleitung bleibt demnach weiterhin eine Leistung der Eingliederungshilfe. § 112 Abs. 4 SGB IX sieht ausdrücklich vor, dass ein Schulbegleiter für mehrere leistungsberechtigte Schüler eingesetzt werden kann (sog. Poolbildung). Zudem wurden klarstellende Regelungen in das Gesetz aufgenommen (jeweils unter bestimmten Voraussetzungen u. a. ausdrücklicher Einbezug von Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote sowie von heilpädagogischen Maßnahmen). Schulbegleitungen sind zwar in der Schule tätig, sie gehören aber nicht zum schulischen Personal; sie werden vielmehr von den Trägern der Eingliederungshilfe bewilligt und finanziert.³

Auch die Umsetzung der in § 112 Abs. 4 SGB IX ermöglichten Poolbildung obliegt den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe. Es haben sich deshalb bereits einige Bezirke, Landkreise und kreisfreie Städte auf den Weg gemacht, um die Poolbildung in Zusammenarbeit mit einzelnen Schulen umzusetzen. Die Optimierung des Einsatzes von Schulbegleitungen, ohne den individuellen eingliederungshilferechtlichen Anspruch des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin zu beschneiden, ist auch ein wichtiges Ziel der Staatsregierung. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus fördert und begleitet deshalb das Modellprojekt ‚Pool-Modell Schulbegleitung‘ an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FzgE) des Bezirks Mittelfranken als Kooperationspartner⁴.

³ s. [Empfehlungen zum Einsatz von Schulbegleitungen in der Schule](#)

⁴ s. dazu Punkt 12.3.2 auf S. 44

2 Inklusion: Die Vielfalt schulischer Angebote in Bayern



2.1 Die Inklusionsquote in Bayern

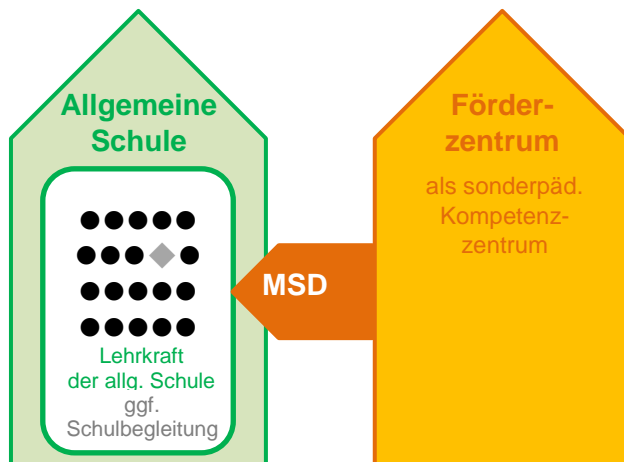
Im Schuljahr 2021/22 werden insgesamt rund 25.200 Schülerinnen und Schüler an den allgemein bildenden Regelschulen, darunter rund 22.600 an Grund- und Mittelschulen, sonderpädagogisch gefördert.

Unter allen sonderpädagogisch geförderten Schülerinnen und Schülern im allgemeinbildenden Schulbereich beträgt im Schuljahr 2021/22 der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die Regelschulen besuchen, rund 32 Prozent. Zählt man noch die rund 2.400 sonderpädagogisch geförderten Schülerinnen und -Schüler des Förderzentrums hinzu, die im Partnerklassensystem (rund 1.900 Kinder) oder in offenen Klassen der Förderschule (rund 500 Kinder) – zumindest teilweise – gemeinsam unterrichtet werden, erhält man eine Inklusionsquote von rund 35 Prozent.

An allgemeinbildenden Regel- und Förderschulen werden im Schuljahr 2021/22 insgesamt rund 78.500 Schülerinnen und Schüler sonderpädagogisch gefördert. Daraus ergibt sich im Bezug zur Schülergesamtzahl von rund 1,3 Mio. an diesen Schulen (einschließlich Wirtschaftsschule) eine Förderquote von rund 6 Prozent.

2.2 Inklusive Angebote an der allgemeinen Schule

2.2.1 Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler



Art. 30b Abs. 2 Satz. 1 und 2 BayEUG

Inklusive Schule

(2) ¹Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. ²Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt.

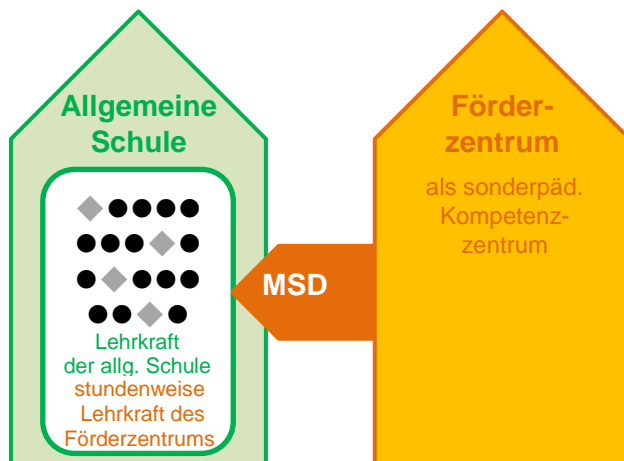
Einzelne Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können an der allgemeinen, wohnortnahen Schule (allgemeinbildende oder berufliche Schule; im Grund- und Mittelschulbereich i. d. R. die Sprengelschule) unterrichtet werden. Der Mobile Sonderpädagogische Dienst (MSD) der Förderschule unterstützt sie in den nachfolgenden Förderschwerpunkten:

- Sehen
- Hören
- körperliche und motorische Entwicklung
- geistige Entwicklung
- Sprache
- Lernen
- emotionale und soziale Entwicklung

Hinzu kommt der Bereich der Autismus-Spektrum-Störungen, der für sich kein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt ist, aber im jeweiligen Einzelfall einen sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung oder geistige Entwicklung begründen kann.

Gegebenenfalls erfolgt eine zusätzliche Unterstützung in Verantwortung der Jugend- oder Eingliederungshilfe.

2.2.2 Kooperationsklassen



Schuljahr 2021/22: 533 Klassen an Grund- und Mittelschulen

Art. 30a Abs. 7 Nr. 1 BayEUG

(7) Formen des kooperativen Lernens sind:

1. Kooperationsklassen:

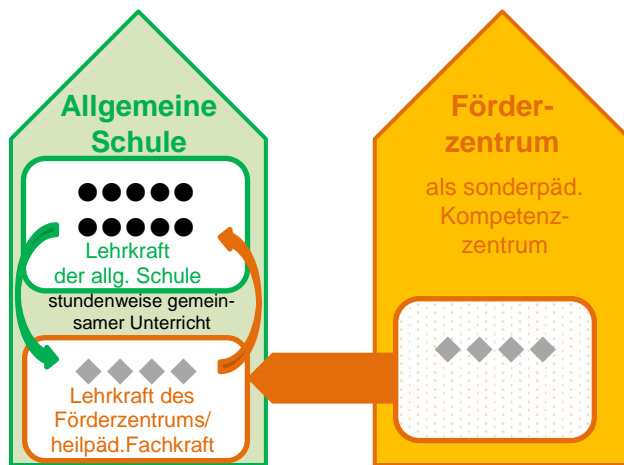
In Kooperationsklassen der Grundschulen, Mittelschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

Kooperationsklassen sind eine seit Jahren bewährte Form des gruppenbezogenen inklusiven Unterrichts. Es werden drei bis fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Regelschülerinnen bzw. -schüler zusammen mit Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet. Eine Lehrkraft der Förderschule im MSD betreut die Kooperationsklasse mit mehreren Stunden pro Woche; Stunden aus dem Lehramt der Grund- und Mittelschule kommen nach Möglichkeit ergänzend hinzu.

Die Schülerbeförderung zur Kooperationsklasse an Grund- und Mittelschulen wird – ggf. im Gastschulverhältnis – ermöglicht. Gleiches gilt für Kooperationsklassen an Berufsschulen.

Auch an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen ist eine Unterrichtung von mehreren Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Regelschulklasse mit Unterstützung des MSD möglich.

2.2.3 Partnerklassen der Förderschule an der allgemeinen Schule



Art. 30a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG

(7) Formen des kooperativen Lernens sind: [...]

2. Partnerklassen:

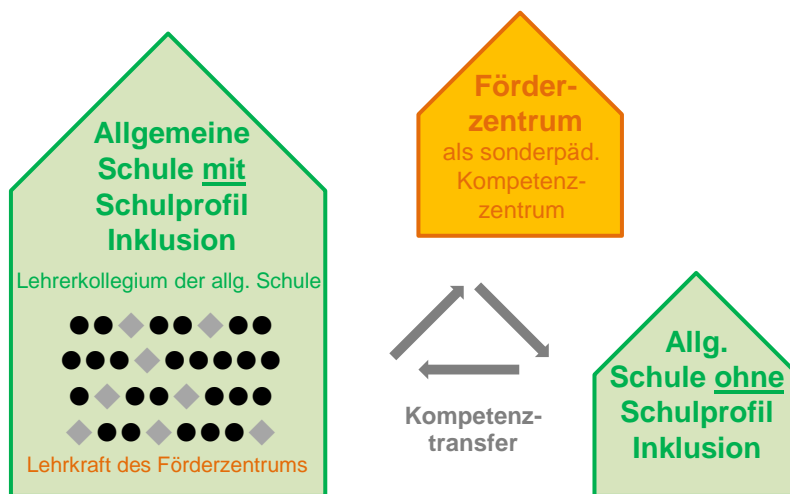
Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.

Es besteht die Möglichkeit, Partnerklassen der Förderschule an Regelschulen⁵ einzurichten (Schuljahr 2021/22: 202 Klassen, davon 179 an Grund- und Mittelschulen und 23 an sonstigen allgemeinen Schulen). Dabei lernen die Schülerinnen und Schüler einer Klasse der Förderschule und einer Klasse der allgemeinen Schule zusammen.

Art und Umfang des gemeinsamen Unterrichts stimmen die Lehrkräfte miteinander ab; „so viel gemeinsamer Unterricht wie möglich“ ist dabei das Ziel. Ein solches gruppenbezogenes Angebot ermöglicht eine intensive Förderung und den Austausch mit ähnlich Betroffenen. Für die kooperierenden Schulen ist die Partnerklasse eine hilfreiche Organisationsform, um erste Erfahrungen mit der Unterrichtung einer Gruppe von gegebenenfalls stärker behinderten Kindern und Jugendlichen an ihrer Schule zu machen.

⁵ Selbstverständlich können allgemeine Schulen auch Klassen als Partnerklassen im Förderzentrum bilden. (s. dazu Punkt 2.3.3. auf S. 17)

2.2.4 Schulen mit dem Profil Inklusion



Art. 30b Abs. 3 und 4 BayEUG

(3) ¹Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil Inklusion entwickeln. ²Eine Schule mit dem Schulprofil Inklusion setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. ⁴Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. ⁵Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ¹In Schulen mit dem Schulprofil Inklusion werden Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters; Art. 59 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. ³Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik beraten die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf. ⁴Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. ⁵Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. ⁶Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 1 entsprechend; sind mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse pflegebedürftig, gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

Im Schuljahr 2021/22 gibt es in Bayern 406 Einzelschulen und 25 Schulzentren, die sich, getragen durch den Konsens der gesamten Schulfamilie, des Themas Inklusion in besonderer Weise annehmen und für ihre Schule bzw. ihr Schulzentrum das Profil Inklusion entwickelt haben. Dem liegt ein gemeinsam erarbeitetes Bildungs- und Erziehungskonzept bezüglich Unterricht und Schulleben für ihre jeweilige Schule bzw. ihr jeweiliges Schulzentrum zu Grunde. Unter den Profilschulen sind derzeit 146 Grundschulen, 102 Mittelschulen, 39 Realschulen, 22 Gymnasien, 17 Berufsschulen, eine Berufsfachschule und 79 Förderschulen (darunter 2 Realschulen, 2 Fachoberschulen sowie 21 Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung. (zu den Förderschulen mit Profil Inklusion s. sogleich Ziff. 2.3.4)

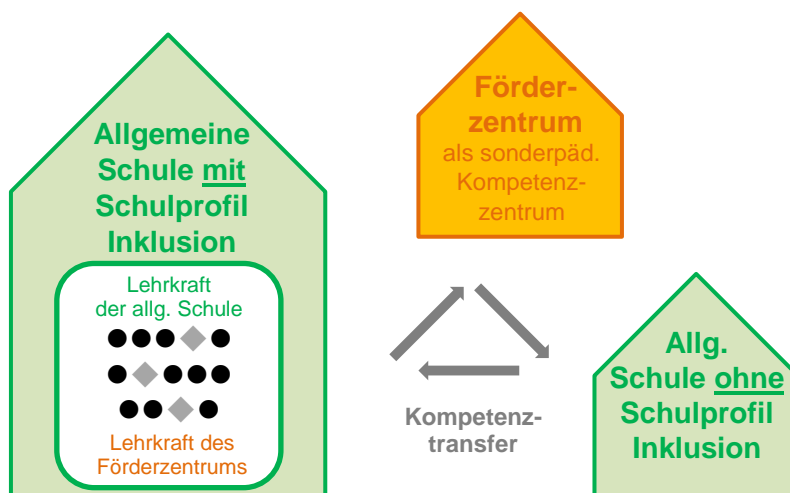
In ihrer inklusiven Schulentwicklung können sich die Schulen und deren Partner am Leitfaden des wissenschaftlichen Beirats [„Profilbildung inklusive Schule - ein Leitfaden für die Praxis“](#) orientieren.

Grund- und Mittelschulen mit Profil Inklusion erhalten personelle Unterstützung aus dem Bereich der Sonderpädagogik und der Regelschule. Sie bestimmen weitgehend eigenverantwortlich, wie sie die Ressourcen zur Förderung einsetzen (Ausnahme: Klassen mit festem Lehrertandem). Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik aus der Förderschule werden dabei regelmäßig in das Kollegium der Grund- und Mittelschule eingebunden. Kann die Fachlichkeit in einem Förderschwerpunkt nicht durch vor Ort vorhandene Lehrkräfte abgedeckt werden, können zusätzliche MSD-Fachkräfte hinzugezogen werden.

Die Profilschulen in den anderen Regelschularten erhalten einige Stunden für die Profilbildung sowie Budgetstunden für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und eine Unterstützung durch den MSD.

An allgemeinbildenden Regelschulen mit dem Profil Inklusion werden im Schuljahr 2021/22 rund 6.800 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet.

2.2.5 Klassen mit festem Lehrertandem an Grund- und Mittelschulen mit Profil Inklusion



Art. 30b Abs. 5 BayEUG

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil Inklusion Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. ²Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann durch sonstiges Personal unterstützt bzw. teilweise nach Maßgabe der Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ersetzt werden. ³Diese Klassen bedürfen der Zustimmung des Schulaufwandsträgers und der Regierung.

An Schulen mit dem Profil Inklusion können für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf Klassen mit festen Lehrertandems gebildet werden. Ein Lehrertandem besteht aus einer Regelschullehrkraft und einer Lehrkraft für Sonderpädagogik. Wie bei der Partnerklasse bietet dieses gruppenbezogene Angebot eine intensive Fördermöglichkeit und Peer-Group-Erfahrungen. Anders als bei der Partnerklasse sind

hier die Kinder und Jugendlichen mit sehr hohem sonderpädagogischem Förderbedarf schulorganisatorisch Schülerinnen und Schüler der Regelschule mit dem Profil Inklusion. Im Schuljahr 2021/22 gibt es 26 Klassen mit festem Lehrertandem.

2.3 Die zentrale Rolle der Förderschule bei der Umsetzung der Inklusion

Ziel der Förderschule ist die nachhaltige Eingliederung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Gesellschaft und Arbeitsleben. Förderschulen wirken dabei in dreifacher Weise:

- Als sonderpädagogische Kompetenzzentren unterstützen sie die Inklusion an den Regelschulen.
- Als eigenständige Lernorte verstehen sie sich als regelmäßig freiwilliges Angebot für die Schülerinnen und Schüler, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen.
- Im Rahmen des Partnerklassenkonzepts ist auch an Förderschulen ein gemeinsamer Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf möglich⁶. Ferner ist eine Öffnung von Klassen an Förderschulen, die nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtet werden, möglich.⁷

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es in Bayern damit im Rahmen des inklusiven Schulsystems in unterschiedlichen Förderschwerpunkten ein breit gefächertes, spezialisiertes Förderangebot, das von der frühen Förderung im Vorschulalter, dem Erwerb schulischer Abschlüsse bis hin zur beruflichen Ausbildung reicht.

2.3.1 Förderschulen als Lernorte

Förderschulen bieten ein in Ausstattung, Personal und Konzept hochspezialisiertes Angebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderem sonderpädagogischem Förderbedarf in einem oder mehreren Förderschwerpunkten. Sie diagnostizieren, erziehen, unterrichten, beraten und fördern Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung⁸. Sie sind zudem vernetzt mit Angeboten der Heilpädagogik und ggf. der Medizin.

Die Förderschulen leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Prävention, wie auch zur Rehabilitation und zu Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Schule und Gesellschaft.

Sonderpädagogische Förderung setzt bereits im Vorschulalter ein: Ergänzend zu den inklusiven Kindertageseinrichtungen und den vorschulischen Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) können Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab dem dritten Lebensjahr das freiwillige Angebot einer Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) an Förderschulen in Anspruch nehmen. Kindertageseinrichtungen und Familien sowie die interdisziplinäre Frühförderung können durch die Mobile Sonderpädagogische Hilfe der Förderschule (MSH) unterstützt werden.

⁶ vgl. Punkt 2.3.3 auf S. 17

⁷ vgl. Punkt 2.3.2 auf S. 16

⁸ vgl. Art. 19 und 20 BayEUG

In Bayern gibt es insgesamt 335 Förderzentren (ohne Schulen für Kranke) in den sieben Förderschwerpunkten. Im Schuljahr 2021/22 werden dort rund 25.700 Schülerinnen und Schüler in der Grundschulstufe (Jgst. 1 bis 4), rund 24.400 Schülerinnen und Schüler in der Mittel­schulstufe (Jgst. 5-9), sowie rund 3.900 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 10 bis 12, v. a. in der Berufsschulstufe (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) unterrichtet. Da­neben gibt es 4 Realschulen, eine Wirtschaftsschule, 46 Berufsschulen, 2 Fachoberschulen sowie 8 weitere berufliche Schulen jeweils zur „sonderpädagogischen Förderung“.

Die Abschlüsse an Förderschulen, die nach den allgemeinen Lehrplänen unterrichten, sind die gleichen wie an den allgemeinen Schulen.

Im Förderschwerpunkt Lernen können der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule nach Abschlussprüfung, der Abschluss im Bildungsgang Lernen (ebenfalls nach Abschlussprüfung) oder ein individueller Abschluss erreicht werden.

Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erhalten einen individuellen Abschluss, der ihre Leistungen und Fähigkeiten beschreibt.

2.3.2 Offene Klassen der Förderschule

Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG

(7) Formen des kooperativen Lernens sind [...]:

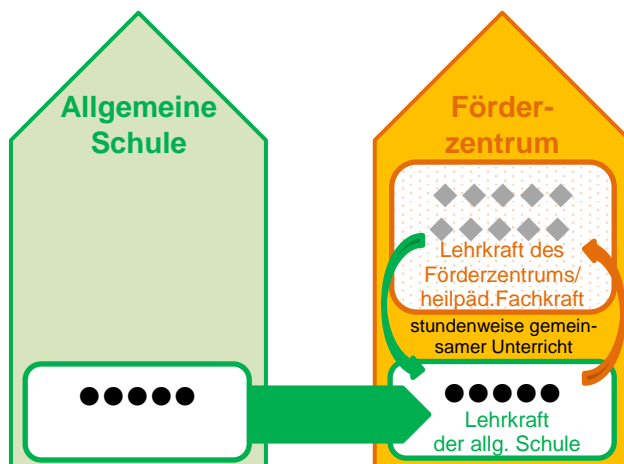
3. Offene Klassen der Förderschule:

In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden.

Klassen der Förderschulen, die nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichtet werden, können auch Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen, um gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen. Im Schuljahr 2021/22 gibt es an Förderzentren insgesamt 67 offene Klassen.

Mit einer Änderung des BayEUG wurde die Ausweitung der Öffnung von Förderschulen für gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (vgl. Ziff. 2.3.2) in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung zum Schuljahr 2018/19 moderat ausgeweitet: Die Unterstützung der Öffnung für Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf wird auf max. 30 Prozent der Klassenhöchstgrenze in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen und max. 40 Prozent der Klassenhöchstgrenze im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung angeho­ben.

2.3.3 Partnerklassen der allgemeinen Schule an der Förderschule



Art. 30a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG

(7) Formen des kooperativen Lernens sind [...]

2. Partnerklassen:

Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernziendifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.

Es besteht die Möglichkeit, Partnerklassen der Regelschule an der Förderschule⁹ einzurichten (Schuljahr 2021/22: 78 Klassen der Grund- und Mittelschulen). Dabei lernen die Schülerinnen und Schüler einer Klasse der allgemeinen Schule und einer Klasse der Förderschule zusammen. Daneben können auch Partnerklassen der Förderschule an anderen Förderschulen (zwei im Schuljahr 2021/2022) gebildet werden.

2.3.4 Förderschulen mit dem Profil Inklusion

Förderschulen, die die inklusive Schulentwicklung und den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in besonderem Maße fördern, können seit dem Schuljahr 2014/15 das Schulprofil Inklusion erwerben (grundgelegt im Beschluss des Bayerischen Landtags vom 16.07.2013, Drs. 16/18026). Dazu stellen die Förderschulen ihr Konzept den Regierungen zur Bewertung vor. Die Entscheidung erfolgt durch das Staatsministerium.

Im Schuljahr 2021/22 gibt es insgesamt 79 Förderschulen mit dem Schulprofil Inklusion. Dies sind 21 Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, 1 mit Förderschwerpunkt Hören, 2 mit Förderschwerpunkt Sehen, 2 mit Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung, 5 mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung sowie 23 Sonderpädagogische Förderzentren. Hinzu kommen 2 Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung bzw. Sehen) und 2 Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung bzw. Hören). Ferner gibt es 21 Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Schulprofil Inklusion.

⁹ Selbstverständlich können Förderschulen auch Partnerklassen an allgemeinen Schulen bilden. (s. dazu Punkt 2.2.3. auf S. 12)

2.4 Die Schule für Kranke

Art. 41: Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf oder längerfristiger Erkrankung

(2) Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

Die Schule für Kranke ist eine eigenständige Schulart und versteht sich als Brücke zwischen kranken Schülerinnen und Schülern, Elternhaus, Klinik und Stammschule. Sie gewährt das Recht auf Bildung und Erziehung auch bei Krankheit. Das schulische Konzept basiert auf der Schulordnung der Schulen für Kranke Bayern (KraSO).

An der Schule für Kranke unterrichten Lehrkräfte aus allen Schularten. Sie bietet den kranken Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und den Stammschulen in allen Fragen der Pädagogik bei Krankheit Beratung an.

Für längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler oder solche, die aus gesundheitlichen Gründen ihre Stammschule nicht besuchen können, kann zudem Hausunterricht erteilt werden.

3 Vernetzung von Angeboten: Inklusive Regionen

Inklusive Regionen sind Motoren der Inklusion vor Ort: Sie bringen Inklusion an den Schulen in der Region voran, weisen aber gleichzeitig durch eine bereichsübergreifende, aktive und verstetigte Zusammenarbeit von allgemeinen und Förderschulen mit dem bzw. den jeweiligen kommunalen Schulaufwandsträger(n) und außerschulischen Institutionen wie etwa der Jugendhilfe, berufsvorbereitenden und -qualifizierenden sowie außer- und vorschulischen Bildungsangeboten weit darüber hinaus. Sie haben das Potential, dass Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf durch die Etablierung einer tragfähigen inklusiven Infrastruktur vor Ort ein zunehmend flächendeckendes, ineinandergreifendes schulisches und außerschulisches Hilfsangebot vorfinden, das im Idealfall nicht nur im akuten Bedarfsfall greift, sondern bereits präventiv dazu beitragen kann, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten bestmöglich zur Entfaltung bringen können. Durch eine systematische Vernetzung können Ressourcen zielgerichteter und effektiver eingesetzt werden. Die Staatsregierung legt daher einen Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung Inklusiver Regionen in Bayern. Pate hierfür steht die erfolgreiche Modellregion Inklusion Kempten (seit 2015), die weiterhin an der systemübergreifenden Vernetzung und Optimierung arbeitet.

Im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales am 09. Dezember 2019 wurden sieben weitere Inklusive Regionen in Bayern – jeweils eine pro Regierungsbezirk – benannt:

- Oberbayern: Weilheim-Schongau (Landkreis),
- Niederbayern: Landshut (Stadt und Landkreis),
- Oberpfalz: Tirschenreuth (Landkreis),
- Oberfranken: Hof (Stadt),
- Mittelfranken: Ansbach (Landkreis),

- Unterfranken: Aschaffenburg/Miltenberg (Landkreis Aschaffenburg),
- Schwaben: Augsburg (Stadt; Region Nord-West/Oberhausen).

4 Inklusiver Ganzttag

Mit dem novellierten Bundesteilhabegesetz, insbesondere dem ab 01.01.2020 geltenden § 12 SGB IX, liegen die gesetzlichen Grundlagen vor, um inhaltliche und organisatorische Fragen bei der Umsetzung der Inklusion in schulischen Ganztagsangeboten anzugehen. Hierzu wurde frühzeitig ein Prozess angestoßen, der im Jahr 2019 intensive Arbeitsgespräche (u.a. mit dem Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Vertretern des StMUK, des StMAS, der Kommunalen Spitzenverbände, der Jugendämter, verschiedener Verbände, der Schulaufsicht und der Schulen) umfasste, jedoch pandemiebedingt ausgesetzt werden musste. An einer Handreichung zu Möglichkeiten der Organisation und Kooperation wird aktuell gearbeitet.

Nachdem im September 2021 auf Bundesebene ein Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter beschlossen wurde, der im SGB VIII verankert ist, gilt es nun, in weiteren Schritten die Umsetzung im Freistaat Bayern zu konkretisieren. Auch der Bedarf an Betreuungsplätzen in inklusiven Ganztagsangeboten wird folglich weiter steigen. Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 1. September 2020 beschlossen, im Bereich der schulischen Ganztagsangebote geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Inklusion an Schulen mit Schulprofil Inklusion zu erleichtern. So besteht ab dem Schuljahr 2021/2022 für allgemeinbildende Schulen mit dem Schulprofil Inklusion die Möglichkeit, eine Zusatzförderung zu beantragen, um dieses Profil auch im Rahmen ihres offenen Ganztagsangebots realisieren zu können.

TEIL 2

BISHERIGE MAßNAHMEN DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER INKLUSION IM SCHULSYSTEM

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die neben rechtlichen Rahmenbedingungen und finanziellen sowie personellen Ressourcen und eine an die Bedarfe angepasste Barrierefreiheit vor allem eine veränderte Einstellung innerhalb der Gesellschaft erfordert. Es handelt sich um einen Prozess, bei dem alle beteiligten Partner zusammenwirken müssen, um Schritt für Schritt nachhaltige Verbesserungen erreichen zu können.

Welche konkreten Schritte die Bayerische Staatsregierung in Kooperation mit ihren Partnern zur Umsetzung und Förderung der Inklusion unternommen hat, wird im Folgenden dargestellt.

5 Personelle Unterstützung

Im bayerischen Schulsystem gibt es für die einzelnen Schularten verschiedene schulische und außerschulische Unterstützungssysteme und Maßnahmen der personellen Unterstützung (vgl. unten). Einige nehmen die Heterogenität der Schülerschaft im Allgemeinen in den Blick, andere zielen konkret auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab.

5.1 Im vorschulischen Bereich

Im vorschulischen Bereich werden die gesetzlichen Angebote an inklusiven Kindertagesstätten und die vorschulischen Heilpädagogischen Tagesstätten durch das freiwillige Angebot von Schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen ergänzt. In diesem Bereich stehen rund 20.500 HPU/HFL-Wochenstunden für Heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) bzw. Heilpädagogische Förderlehrkräfte (HPL) sowie 2.300 Lehrerwochenstunden von Lehrkräften der Sonderpädagogik zur Verfügung. Außerdem kommen 10.000 Stunden von Heilpädagogen und Lehrkräften für Sonderpädagogik im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe zur Beratung und sonderpädagogischen Unterstützung in Kindergärten, Frühförderstellen oder ggf. auch vor Ort in der Familie dazu.

5.2 100 Stellen Inklusion

Seit dem Doppelhaushalt 2011/12 werden jeweils 100 Stellen je Haushaltsjahr für die Inklusion zur Verfügung gestellt: Das sind seit dem Schuljahr 2011/12 zusammen insgesamt weitere 1200 zusätzliche Stellen (bezogen auf das Schuljahr 2021/22). Die zusätzlichen Stellen zur Unterstützung der Inklusion verteilen sich sowohl auf das Lehramt Sonderpädagogik wie auch auf die Lehrämter der allgemeinen Schulen. Die zusätzlichen Ressourcen dienen v. a. der Unterstützung der Profilschulen, der Aufstockung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes und der Unterstützung der Einzelinklusion wie auch dem Ausbau der Beratung für

Schulen, Lehrkräfte und Eltern durch Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte sowie der Unterstützung der Lehrerbildung v. a. an den lehrerbildenden Universitäten in Bayern (Basiswissen Inklusion und sonderpädagogische Förderung) sowie in der Lehrerfortbildung. Die grundsätzliche Verteilung dieser zusätzlichen Stellen wurde und wird mit der fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe Inklusion des Bayerischen Landtags abgeprochen.

5.3 Budgetzuschläge an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen

Budgetzuschläge gibt es für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen. Im Schuljahr 2021/22 wurden an den staatlichen Realschulen 2061 Budgetstunden (rund 86 Vollzeitkapazitäten) für rund 1176 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährt, im Bereich der Gymnasien rund 2.500 Budgetstunden (rund 108 Vollzeitkapazitäten) für rund 1.200 Schülerinnen und Schüler. Budgetzuschläge werden auch in den beruflichen Schulen gewährt: Für 236 Schülerinnen und Schüler wurden im Schuljahr 2022/23 309 Budgetstunden genehmigt.

5.4 Stellen aus dem Lehramt Sonderpädagogik für den MSD

Für den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) standen im Schuljahr 2011/12 für rd. 600 Vollzeitkapazitäten zur Verfügung. Diese sonderpädagogische Unterstützung wurde auch in den folgenden Jahren fortgeschrieben (einschließlich Berichtszeitraum des Schuljahres 2021/22), sodass der MSD kontinuierlich ausgebaut werden konnte, für 2021/22 mit 790 Vollzeitkapazitäten.

5.5 Förderlehrkräfte

Die rund 1.300 Förderlehrkräfte an Grund- und Mittelschulen unterstützen die individuelle Förderung an den Schulen durch die Arbeit in und mit Kleingruppen.

5.6 Zusätzliche Stellen für Schulsozialpädagogen und Schulpsychologen

Zur Verstärkung der schulpsychologischen Beratung und der sozialpädagogischen Unterstützung startete zum Schuljahr 2018/2019 an den bayerischen Schulen das Programm „Schule öffnet sich“, in dessen Rahmen von 2018 bis 2022 jährlich jeweils 100 Stellen geschaffen werden. Von diesen 500 Stellen wird zum einen die Schulpsychologie durch 300 Stellen in Form von Anrechnungsstunden gestärkt, zum anderen werden insgesamt 200 neue Stellen für Schulsozialpädagogen als schulisches Personal geschaffen. Seit dem Schuljahr 2018/19 wurden bis zum Schuljahr 2021/2022 bereits 235 Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie 165 Stellen für Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen ausgereicht. Die zusätzlichen Kapazitäten kommen der individuellen Beratung durch die Schulpsychologen sowie der gruppenbezogenen Präventionsarbeit der Schulsozialpädagogen und damit auch Schülerinnen und Schülern mit Inklusionsbedarf zugute.

5.7 Staatliche Pflegekräfte an allgemeinen Schulen

Staatliche Pflegekräfte an Regelschulen sind möglich, sofern eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern in Kooperationsklassen oder an der Profilschule einen Pflegebedarf hat (im Schuljahr 2021/22 sind Pflegekräfte im Umfang von sechs Vollzeitkapazitäten im Einsatz).

6 Multiprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Aufgabenträgern und Angeboten

Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern. Sie erfolgt durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung (vgl. Art. 2 Abs. 5 BayEUG). Insbesondere bei der Aufnahme und der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen sollte abhängig von der Beeinträchtigung die mögliche Unterstützung der Schule durch außerschulische Einrichtungen bedacht werden:

- Interdisziplinäre Frühförderstellen
- Kommunen als Schulaufwandsträger staatlicher Schulen und als Träger kommunaler Schulen
- Horte und Freie Träger der Ganztagsbetreuung
- Jugendämter
- Jugendsozialarbeit an Schulen (§ 13 SGB VIII)
- Erziehungshilfe (§§ 27 ff SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung, insbesondere in Form der Schulbegleitung
- Hilfen zur Bildung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen nach § 112 SGB XII, insbesondere in Form der Schulbegleitung
- Heilpädagogische Tagesstätten und Heime
- Therapieangebote
- Integrationsfachdienste
- Hilfsmittelversorgung und Hilfen zur häuslichen Krankenpflege durch die Krankenkassen (insbesondere in Form der Schulbegleitung)
- Integrationsämter der Arbeitsverwaltung

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen Betroffenen sichert eine bestmögliche Begleitung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

7 Unterstützung der Kommunen als Schulaufwandsträger und Träger der Jugend- Eingliederungshilfe

Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Schulen wirken Staat und Kommunen zusammen (Art. 133 Abs. 1 Satz 2 BV). Das Schulwesen ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Staat und Kommunen. Bei staatlichen Schulen wird der Personalaufwand vom Staat und der Schulaufwand von den Kommunen getragen. Hierbei werden die Kommunen vom Staat unterstützt:

7.1 Finanzausgleich

Der Freistaat unterstützt die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Mittel nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) sowohl im Bereich der Schulbauten, im Bereich der Schülerbeförderung (im Landesdurchschnitt werden 60 Prozent der Kosten durch FAG-Mittel ausgeglichen) als auch im Bereich der Eingliederungshilfe. Zur Unterstützung des Ziels „Bayern Barrierefrei 2023“ und der Inklusion wurde vom Bayerischen Finanzministerium, das für die FAG-Förderung zuständig ist, im Jahr 2014 die Bagatellgrenze bei kommunalen Schulbaumaßnahmen bei Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit/ Inklusion von 100.000 Euro auf 25.000 Euro gesenkt. So sind Aufwendungen für den Einbau von Treppenliften oder behindertengerechten Aufzügen nun schon ab einem Betrag von 25.000 Euro FAG-förderfähig.

Die angemessene bauliche Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung, der Barrierefreiheit sowie der Inklusion wurden im Zuge der erfolgten Novellierung der Förderrichtlinie FAZ-R ab 2015 zudem ausdrücklich als Fördertatbestand benannt.

7.2 Beförderungskosten bei Tandemklassen

Für kommunale Sachaufwandsträger besteht das Angebot, dass Schülerinnen und Schüler der Tandemklassen das Beförderungsnetz der privaten Förderschulen mitbenutzen können (Zustimmung des privaten Förderschulträgers vorausgesetzt). Auf eine anteilige Mitfinanzierung durch die kommunalen Sachaufwandsträger wird verzichtet. Der Freistaat trägt damit insoweit die Kosten der Beförderung; es sind lediglich die Mehrkosten zu erstatten.

7.3 Schulaufsichtliche Anerkennung von inklusiven Raumkonzepten

Sind die von der Kommune geplanten Räume nach dem langfristigen Konzept der Schule erforderlich, werden sie seitens der Schulaufsicht im Raumkonzept genehmigt und können bei entsprechenden Baumaßnahmen nach dem BayFAG gefördert werden. Den inklusionsbedingten Anforderungen wird im Rahmen der Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung in mehrerer Hinsicht Rechnung getragen: Zum einen kann inklusiver Unterricht bei der Bemessung der Flächenbandbreiten besonders berücksichtigt werden, zum anderen besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines besonderen, inklusionsbedingten Mehrbedarfs an Flächen – insbesondere bei Schulen mit Schulprofil Inklusion.

7.4 Unterstützung bei der Lernmittelfreiheit im Förderschwerpunkt Sehen

Ziel der Bayerischen Medienabteilung für Schülerinnen und Schüler mit Blindheit und Seheinschränkungen (mediablis) ist es, Schülerinnen und Schülern mit Blindheit und Seheinschränkungen in allen Schularten und Jahrgangsstufen Texte, Schulbücher sowie spezifische Lehr- und Lernmaterialien anzubieten. Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen:

- Beratung von Schülerinnen und Schülern mit Seheinschränkungen, von Lehrkräften, Schulleitungen, Eltern oder Einrichtungen
- Neuerstellung von Schulbüchern, Arbeitsblättern, Übungen, Schulaufgaben und Tests in Brailleschrift
- Blindengerechte Aufbereitung für die digitale Nutzung mit Braillezeile und Screenreader
- Ausdrücke in Blindenvoll- und -kurzschrift
- Erstellung von Prüfungsaufgaben, Vergleichsarbeiten und Jahrgangsstufentests für alle Schularten
- Anfertigung taktiler Lern- und Lehrmittel aus verschiedensten Materialien, z. B. Reliefkarten, Reliefbilder, taktile Schaubilder, Zeichnungen und Modelle
- Vervielfältigung und Verkauf dieser Lehr- und Lernmittel

Mediablis erfüllt seine Aufgaben in überregionaler Zusammenarbeit mit anderen Medienzentren. Durch das vom StMUK getragene mediablis werden die Kommunen entlastet.

8 Lehrerbildung

Gesellschaftliche Veränderungen spiegeln sich in den Schulen wider: Die Schülerschaft wandelt sich, sie wird deutlich heterogener. Inklusion ist ein Teil dieser Veränderungen, die die Schulfamilien und insbesondere die Lehrkräfte herausfordern. Heterogenität ist daher ein zentrales Thema der Lehreraus- und Lehrerfortbildung. Es gibt darüber hinaus zahlreiche gezielte Angebote zur Inklusion.

8.1 Lehrerbildung

8.1.1 Erste Phase der Lehrerbildung (Studium)

- Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I):

Das Thema Inklusion ist verpflichtender Studien- und Prüfungsinhalt für Studierende aller Lehrämter. Hierzu wurden § 32 LPO I (Erziehungswissenschaften), § 33 LPO I (Fachdidaktik) sowie das Kerncurriculum zu § 32 LPO I (Erziehungswissenschaften) entsprechend angepasst.

- Basiswissen „Inklusion und Sonderpädagogik“

Alle lehrerbildenden Universitäten in Bayern setzen ein Basiswissen „Inklusion und Sonderpädagogik“ um. Damit erhalten alle Lehramtsstudierenden Grundlageninformationen zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, zu sonderpädagogischen

Organisationsformen sowie zum inklusiven Unterricht und zur inklusiven Schulentwicklung im Primar- und Sekundarbereich.

Zur Unterstützung hat das StMUK je eine Lehrkraft für Sonderpädagogik an die Universitäten abgeordnet. Zwei Koordinierungsbüros (an der Ludwig-Maximilians-Universität München und an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg) stehen als Ansprechpartner für Fragen, Weiterentwicklung und bei Problemen zur Verfügung. Außerdem organisieren sie das kooperative Angebot von Ringvorlesungen mit gleichlautenden Themenstellungen an allen Standorten.

Das Basiswissen wird in Form von kompakten, didaktisch aufbereiteten Texten im Studienbuch Inklusion zu den Themenfeldern „Sonderpädagogische Förderschwerpunkte“, „Inklusives Schulsystem“ sowie „Inklusiver Unterricht und inklusive Schulentwicklung“ vermittelt. Als Ergänzung zum Studienbuch Inklusion und in Orientierung an den bereits existierenden Angeboten der Standorte wurde ein E-Learning-Studienangebot entwickelt.

- Ausbau der Pädagogischen Qualifikation nach § 117 LPO I („Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern“)

Dieses (nachträgliche) Erweiterungsstudium für interessierte Studierende der verschiedenen Lehrämter sowie für Lehrkräfte im Hinblick auf die große Heterogenität in der Schule wird derzeit an der Universität Augsburg und seit dem Wintersemester 2021/2022 auch an der Universität Bamberg angeboten. Das StMUK unterstützt dies mit einer zusätzlichen Lehrkraft mit Lehramtsbefähigung für allgemeinbildende Schulen.

- Einrichtung des Fachs „Pädagogik bei Autismus-Spektrum-Störungen“ als pädagogische Qualifikation im Rahmen der Erweiterung eines Lehramtsstudiums (Ergänzung von §118 LPO I mit Änderungsverordnung vom 15.06.2021)

Hierdurch wird Lehramtsstudierenden aller Lehrämter die Möglichkeit zum Erwerb einer Zusatzqualifikation eingeräumt, die sich als Theorie und Praxis eines sonder- und inklusionspädagogischen Konzepts versteht und im Besonderen für die berufspraktische Arbeit qualifizieren soll.

- Erhöhung der Ausbildungskapazitäten beim Lehramt Sonderpädagogik

An den Universitäten wurden die Ausbildungskapazitäten beim Lehramt Sonderpädagogik durch insgesamt fünf neue Lehrstühle erhöht: Die bestehenden Ausbildungsstandorte in München und Würzburg erhielten je einen zusätzlichen Lehrstuhl (ein Lehrstuhl für Geistigbehindertenpädagogik in München und Sehbehindertenpädagogik mit allgemeiner Heil- und Sonderpädagogik in Würzburg). An der Universität Regensburg entstand ein neuer Ausbildungsstandort mit drei Lehrstühlen mit den Fachrichtungen Lernbehindertenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik und Pädagogik bei Verhaltensstörungen. Alle neuen Lehrstühle führen darüber hinaus den Zusatz „Inklusive Pädagogik“.

- Zwei sonderpädagogische Fachrichtungen für das Lehramt für Sonderpädagogik

Im Rahmen der Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung an Förder-schulen und an allgemeinen Schulen im Rahmen der Inklusion erfolgte mit Studienbe-ginn zum Wintersemester 2020/21 die Umstellung des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit Schwerpunkt auf einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung auf ein Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen (Ände-rung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes – BayLBG am 1. Dezember 2019; Än-derung der Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I am 29.01.2020). Somit wird eine viel-fältigere Einsetzbarkeit der künftigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik erreicht.

- Zweifach „Sonderpädagogik“ für Bachelorstudierende der Fachrichtungen Wirtschafts-wissenschaften und Berufspädagogik Technik sowie Masterstudierende der Fachrich-tungen Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Seit dem Wintersemester 2021/22 bietet die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) in Kooperation mit der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) das neue Fach „Sonderpädagogik“ an. Das Studienfach ist vollständig in das Studium integriert und stellt eine Alternative zu den etablierten Zweifächern dar. Die angebote-nen Module zielen darauf ab, angehende Lehrkräfte an beruflichen Schulen zu qualifi-zieren, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an berufli-chen Schulen inklusiv und kompetent zu beschulen. Des Weiteren sollen die Studie-renden als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Beauftragte für die Belange von Schülerinnen und Schülern kollegial beratend und unterstützend tätig sein.

8.1.2 **Zweite Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst / Referendariat):**

Die in der ersten Phase der Lehrerbildung vermittelten Studieninhalte und Qualifikationen zum Thema Inklusion werden in der Zweiten Phase entsprechend den Gegebenheiten an den ein-zelnen Schulen praktisch angewendet und vertieft. Die zuzuordnenden Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes, wie z. B. die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonde-ren Lernbedingungen und die individuelle Förderung, werden verpflichtend in den allgemeinen Fächern der Seminausbildung (Pädagogik, Psychologie) bearbeitet und in der fachbezoge-nen Seminausbildung bei der Planung von Unterricht bzw. Lernprozessen berücksichtigt und unterrichtspraktisch umgesetzt.

Darüber hinaus wurden folgende ergänzende schulartspezifische Maßnahmen umgesetzt:

- Für den Vorbereitungsdienst an Grund- und Mittelschulen sind im Regierungsbezirk Oberbayern zwei und in den anderen Regierungsbezirken jeweils eine Seminarleitung sowie für den Vorbereitungsdienst an Realschulen in jedem MB-Aufsichtsbezirk je eine Seminarlehrkraft mit der Aufgabe betraut, die zugeordneten Studienseminare bei der Ausbildung zum Thema Inklusive Beschulung zu unterstützen. Dies geschieht bei-spielsweise durch Fortbildungsangebote und die Vernetzung bzw. Kooperation mit ein-schlägigen Organisationen bzw. Lehrstühlen an lehrerbildenden Universitäten.

- Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen ist die individuelle Förderung von allen Schülerinnen und Schülern als durchgängige Anforderung an zukünftige Lehrkräfte im Referenzrahmen für die zweite Phase der Lehrerbildung an beruflichen Schulen in Bayern festgelegt und damit in jedem Ausbildungselement indirekter Bestandteil. Ausdrücklich erfolgt der Aufbau dieser Expertise im Vorbereitungsdienst durch insgesamt sieben eintägige Modultage zu den Themen „Pädagogische Diagnostik“, „Individuelle Förderung“ und „Förderung besonderer Schülergruppen“. Im Rahmen dieser Module findet in der Regel auch ein Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung statt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Referendarinnen und Referendare im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes einen Teil ihres Unterrichts sowie eine Prüfungslehrprobe an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung absolvieren.
- Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen (ZALGM) wurde im Hinblick auf den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf überarbeitet. Die neuen Ausbildungsinhalte des § 16 umfassen z. B.:
 - Inklusive Pädagogik
 - Inklusion als Aufgabe aller Schulen
 - Organisation inklusiver Schulen
 - Erziehung und Unterricht in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule
 - Interdisziplinäre Teamkooperation
 - Inklusives Schulkonzept
 - Externe Unterstützungssysteme für den inklusiven Unterricht
- Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik (ZALS) wurde überarbeitet. Ein wichtiger Aspekt war dabei die Berücksichtigung des Aufgabengebietes Inklusion. Der Themenbereich wurde unmittelbar mit der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für die Lehrämter an Grundschulen bzw. Mittelschulen abgestimmt. So wurde bei den aufzubauenden Kompetenzen ein Modul bzw. Kompetenzbereich „Inklusive Pädagogik“ neu aufgenommen, der folgende Aspekte thematisiert:
 - Grundverständnis für Inklusion als Aufgabe aller Schulen
 - Organisation inklusiver Schulen
 - Grundlagen der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedarfen an allen Schulen aller Schularten
 - Erziehung und Unterricht in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule
 - interdisziplinäre Teamkooperation
 - inklusives Schulkonzept
 - externe Unterstützungssysteme

Für die nächste Überarbeitung der Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Realschulen (ZALR) und das Lehramt an Gymnasien (ZALG) ist eine Prüfung und ggf. Konkretisierung der Ausbildungsinhalte bzw. Kompetenzen zur „Inklusiven Pädagogik“ geplant.

8.2 Zusatz- und Zweitqualifikation im Bereich der Förderschulen

8.2.1 Lehrkräfte mit Lehramt allgemeine Schule an Förderschulen

- berufsbegleitende sonderpädagogische Zweitqualifikationsmaßnahmen für Realschul- und Gymnasiallehrkräfte und ggf. weitere Lehrämter mit dem Ziel des zusätzlichen Erwerbs der Lehramtsqualifikation für Sonderpädagogik in der sonderpädagogischen Fachrichtung emotionale und soziale Entwicklung
- sonderpädagogische Zusatzqualifikationsmaßnahmen für Realschul- und Gymnasiallehrkräfte zum Einsatz an Schulen für Kranke

8.2.2 Lehrkräfte der beruflichen Schulen

- viersemestrige sonderpädagogische Zusatzqualifizierung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen an den Universitäten Würzburg (bis Sommer 2022) und München
- Lehramt Sonderpädagogik (Zweitqualifikation) für Absolventinnen und Absolventen der vorgenannten sonderpädagogischen Zusatzqualifizierung im Rahmen einer zweijährigen Praxisphase

8.3 Lehrerfortbildung

8.3.1 Allgemeines

Im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung finden in Bayern auf verschiedenen Ebenen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Inklusion statt:

- zentral an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen,
- regional im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Bezirksregierungen und den Staatlichen Schulberatungsstellen,
- lokal an den Staatlichen Schulämtern und
- schulintern (SCHILF) an der Einzelschule.

Die besondere Bedeutung, die das Staatsministerium dem Themenfeld Inklusion im Bereich der Staatlichen Lehrerfortbildung schon seit vielen Jahren beimisst, zeigt sich am regelmäßig alle zwei Jahre erarbeiteten Schwerpunktprogramm des Kultusministeriums für die Lehrerfortbildung, das als Orientierungsrahmen schulart- und fächerübergreifend die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen bevorzugt zu berücksichtigen sind. Die Themen „Inklusion“ und „Verhaltensauffälligkeiten“ sowie „Sensibilisierung für den Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen“ haben unter dem Schwerpunkt „Unterricht“, insbesondere „Umgang mit Heterogenität“ bzw. „Persönlichkeitsbildung und soziales Lernen“ seit mehreren Jahren einen festen Platz, so auch im aktuellen Schwerpunktprogramm

für 2021 und 2022. Zudem spielt Inklusion als Aspekt bei weiteren übergreifenden Themen wie z. B. „Gestaltung systematischer Schulentwicklungsprozesse“ eine Rolle.

Zu schulartübergreifenden Lehrerfortbildungen im Bereich Inklusion:

Die ALP Dillingen als zentrale Einrichtung der bayerischen Lehrerfortbildung wendet sich mit ihrem Angebot an Lehrkräfte aller Schularten, insbesondere an Zielgruppen mit multiplikativen Aufgaben und Funktionen. Ziel ist es – auch im Sinne einer Schulentwicklung hin zu inklusiven Schulen –, diese Personengruppen zu qualifizieren und in ihrer Wirkung als Initiatoren und Multiplikatoren innerhalb des Systems Schule zu stärken.

Im Folgenden werden zu den einzelnen Zielgruppen Beispiele angeführt, die die Themenvielfalt und den breit gefächerten Fortbildungsansatz verdeutlichen.

- Der etablierte Online-Selbstlernkurs „Grundkurs Inklusion“, der mit der Zielgruppe aller Lehrkräfte in erster Linie eine Einführung in das Themenfeld einschließlich anschaulicher und praxisnaher Fallbeispiele bietet, wurde um schulart- bzw. themenspezifische Selbstlernangebote ergänzt (z. B. „Inklusion an der Realschule“; „Unterstützung im Bereich körperlich-motorische Entwicklung und chronische Erkrankung“). Ab April 2021 wird außerdem die Fortbildungsveranstaltung „Deutsche Gebärdensprache für Lehrkräfte im inklusiven Unterricht“ als Blended-Learning-Angebot mit Online-Lektionen angeboten, welche im Juli 2021 mit einer Abschlussprüfung DGS 1 abgeschlossen wurde. Aufgrund hoher Nachfrage wurde der Kurs bereits mehrfach angeboten.
- Im Frühjahr 2021 fand an der ALP eine große Online-Fachtagung zum Thema „Gemeinsam individuell - Chancen der Digitalisierung für Inklusion“ statt. Neben einer Keynote von Lea Schulz (Universität Flensburg) wurden zahlreiche Workshops für alle Schularten und alle Förderschwerpunkte sowie eine Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Politik, Ministerien, Wissenschaft und Elternschaft angeboten. Ein digitales Barcamp bot eine Plattform für den virtuellen Austausch.
- Für Lehrkräfte, die in einem neu beginnenden Schuljahr Kinder oder Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten werden, dies ggf. erst kurz vor den Sommerferien erfahren und sich dafür besondere Unterstützung wünschen, wird als erste schnelle Unterstützung ein inzwischen institutionalisierter, schulart- und förderschwerpunktübergreifender Fortbildungslehrgang jeweils am Ende der Sommerferien an der ALP Dillingen durchgeführt. Dieser Lehrgang „Inklusion konkret I“ bietet konkrete, praxistaugliche Informationen vor Schuljahresbeginn und unterstützt die Teilnehmenden bei der Gestaltung inklusiven Unterrichts und individueller Förderung. Er wird durch den vertiefenden Lehrgang „Inklusion konkret II“ ein paar Monate später ergänzt, wenn die Lehrkräfte erste Erfahrungen im Schulalltag gesammelt haben.
- Die Veranstaltung „Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft – 10 Jahre Inklusion in Bayern“ bot im Januar 2019 über alle Schularten hinweg die Gelegenheit, sich über Erfahrungen auszutauschen und mit Lehrkräften aus Schulen mit dem Schulprofil Inklusion zu diskutieren.

- Darüber hinaus werden Lehrkräften Fortbildungen zur besseren Bewältigung von Belastungssituationen angeboten, zum Beispiel zu Zeit- und Selbstmanagement, Gesprächsführung, Stärkung der Lehrerpersönlichkeit, Klassenführung und Burnout-Prophylaxe. Ein besonders wirksames Fortbildungsangebot stellt das Trainingsprogramm AGIL (Arbeit und Gesundheit im Lehrberuf) dar, das im Auftrag des StMUK von Prof. Dr. Dr. Andreas Hillert (Schön Klinik Roseneck Prien am Chiemsee) und Prof. Dr. Ewald Kiel am Lehrstuhl für Schulpädagogik der LMU München weiterentwickelt und evaluiert wurde.
- Schulinterne Lehrerfortbildungen, beispielsweise zum Umgang mit dem Förderbedarf eines konkreten Schülers oder einer konkreten Schülerin oder im Rahmen eines pädagogischen Tags können durch die jeweilige Schulleitung für die betroffenen Lehrkräfte organisiert werden. Um die bayerischen Schulen dabei zu unterstützen, wurden alle Schulen auf die Möglichkeit hingewiesen, ab dem Schuljahr 2015/16 bei der jeweils zuständigen Schulaufsicht sowie bei den neun Staatlichen Schulberatungsstellen geeignete Referentinnen und Referenten aus dem schulischen bzw. allgemeinen Beratungsbereich für schulinterne Fortbildungsveranstaltungen (SCHILFs) zur Inklusion zu erfragen. Dabei werden alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte sowie Autismus-Spektrum-Störungen erfasst.
- Seit 2015 wurde bereits viermal jeweils mit dem dreiteiligen Sequenzlehrgang „Inklusive schulpsychologische Beratung bei Autismus-Spektrum-Störungen und sozial-emotionalen Störungsbildern“ eine umfangreiche Fortbildungsinitiative für die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der Schularten Realschule und Gymnasium im Umfang von insgesamt neun Fortbildungstagen an der ALP Dillingen durchgeführt. Die Sequenz vermittelt vertiefte Kompetenzen in der inklusiven schulpsychologischen Beratung und befähigt die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, betroffene Schülerinnen und Schüler an ihren jeweiligen Schulen besser zu begleiten.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an Realschulen und Gymnasien, die die dreiteilige Lehrgangssequenz absolviert haben, erhalten dauerhaft eine zusätzliche Anrechnungsstunde, um sich Schülerinnen und Schüler mit diesen Störungsbildern zu kümmern bzw. die Kolleginnen und Kollegen dahingehend fortzubilden, zu begleiten und zu unterstützen. Mit Abschluss des Sequenzlehrgangs 2020/21 sind bereits über 90 % der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an Realschulen und Gymnasien fortgebildet.

- Die Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen erhalten sowohl durch die neun Staatlichen Schulberatungsstellen als auch durch die ALP Dillingen regelmäßig Fortbildungsangebote zur Inklusion.
- Im Auftrag des Staatsministeriums wurde vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) die Broschüre „Inklusion an Schulen in Bayern: Informationen für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen“ erstellt.¹⁰

¹⁰ s. Punkt 14.2 auf S. 50 ff.

- Seminarrektorinnen und Seminarrektoren an den Grund- und Mittelschulen mit der Zusatzaufgabe der Koordination „Inklusion in der Ausbildung“ erhalten zudem regelmäßig die Möglichkeit zur Weiterentwicklung und der Verankerung inklusiver Inhalte in der Seminarbildung, und auch im Rahmen der Ausbildungssequenz neu ernannter Seminarlehrkräfte ist Inklusion ein fester Bestandteil.
- Schulleitungen werden im Rahmen der verpflichtenden Schulleiterqualifizierung und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen in Fortbildungsveranstaltungen an der ALP Dillingen bzw. in regionalen Dienstbesprechungen an den Staatlichen Schulberatungsstellen über rechtliche Regelungen zum Thema Nachteilsausgleich und Notenschutz informiert.
- Das Thema Inklusion war bereits Baustein verschiedener Schulleiterkongresse und Schulleitertage an der ALP Dillingen (z. B. „Heterogenität in der Schule - Herausforderungen und Strategien“, April 2016; „Quo vadis Inklusion?“, Oktober 2020). Der Themenkreis „Inklusion“ ist für Schulleiterinnen und Schulleiter im Rahmen des Moduls B elementarer Bestandteil der Qualifizierung neu ernannter Schulleitungen, aber auch Teil der Module A (Führungskräftevorqualifikation) und C (Fortbildung erfahrener Schulleitungen) (z. B. „Im inklusiven Unterricht alle Schüler fördern“ für Schulleiterinnen und Schulleiter und stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter der Grund-, Mittel- und Förderschulen, Mai 2017, „Schul- und Unterrichtsentwicklung im inklusiven Setting“, Januar 2018, sowie „Führung in Veränderungsprozessen“, März 2020).
- Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht der Regelschulen werden an der ALP Dillingen vor allem Fachtagungen und Möglichkeiten des Austauschs angeboten (Beispiele: „Qualität in der Inklusion: Wissen und Haltungen - Beauftragte für die inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Schulämtern“, September 2020; „Inklusive Regionen - Austausch, Vernetzung, Entwicklung“, Juni 2021; „Fachtagung Schulprofil Inklusion an beruflichen Schulen - Bestandsaufnahme und Zukunftsausrichtung“, Oktober 2021).

8.3.2 Grund- und Mittelschulen

Seit 2010 wurden alle Lehrkräfte der Grund- und Mittelschulen, die Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie die Schulaufsicht in verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen über pädagogische und rechtliche Grundlagen der Inklusion informiert. Gelungene Praxisbeispiele zeigten in diesen Veranstaltungen konkrete Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort in den verschiedenen Förderschwerpunkten sowie Vernetzungsmöglichkeiten und Unterstützungssysteme auf.

Darüber hinaus werden neben den Fortbildungen auf der Ebene der Schulamtsbezirke auch allen betroffenen Schulen schulinterne Fortbildungen (SCHILF) angeboten, in der auf die konkrete Bedürfnislage an der Schule für das gesamte Lehrerkollegium eingegangen wird.

Damit ergaben sich z. B. im Jahr 2021 insgesamt 998 Veranstaltungen auf lokaler und schulinterner Ebene mit rund 14.585 teilnehmenden Lehrkräften der Grund- und Mittelschulen. Die Fortbildungen werden weiterhin bedarfsgerecht angeboten.

Für Lehrkräfte, die im Folgeschuljahr in ihren Klassen ein oder mehrere Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichten, werden u. a. eigene Ferienlehrgänge an der ALP Dillingen angeboten (siehe oben).

8.3.3 Realschulen und Gymnasien

- Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB) zu unterschiedlichen thematischen Aspekten der Inklusion
- Informationen für Schulleiterinnen und Schulleiter zum Thema Inklusion im Rahmen von Dienstbesprechungen der Ministerialbeauftragten, z. T. unter Einbeziehung von Fachexperten
- Fortbildungssequenz für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der staatlichen Gymnasien und Realschulen, in deren Mittelpunkt die Förderschwerpunkte Autismus und sozial-emotionale Entwicklung stehen (s. o.)
- Schulinterne Fortbildungen (SCHILF), in denen auf konkrete Bedürfnislagen der jeweiligen Schule bzw. Lehrkräfte eingegangen wird (z. B. Förderung autistischer Schülerinnen und Schüler)
- Stärkung der MB-Dienststellen durch zusätzliche Stellen bzw. Anrechnungsstunden für inklusive systemische Strukturen

8.3.4 Berufliche Schulen

- Zur Qualifizierung geeigneter Lehrkräfte wurden an der Ludwig-Maximilians-Universität München und an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (endet im Sommer 2022) für jeweils zehn Lehrkräfte an beruflichen Schulen Studienplätze für eine viersemestrige sonderpädagogische Zusatzqualifizierung eingerichtet. Beginn der sonderpädagogischen Zusatzqualifizierung ist jeweils zum Wintersemester (s. o.).
- Für Lehrkräfte an beruflichen Schulen werden insbesondere für folgende drei Personengruppen an der ALP Dillingen Fortbildungen angeboten:
 - Profilkordinatorinnen und Profilkordinatoren der beruflichen Profilschulen
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer der sonderpädagogischen Zweitqualifizierung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen im Rahmen der zweijährigen Praxisphase
 - Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Inklusion an staatlichen beruflichen Schulen und staatlichen beruflichen Schulzentren.
- In allen Regierungsbezirken finden Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB) sowie schulinterne Fortbildungen (SCHILF) zu unterschiedlichen thematischen Aspekten der Inklusion statt.

- Für berufliche Schulen, die in das Weiterentwicklungskonzept von QmbS mit dem Schwerpunktthema Inklusion einsteigen, ist eine kontinuierliche Betreuung und Begleitung durch erfahrene QmbS-Berater verbunden. Flankiert werden die Beratungs- und Betreuungsleistungen des ISB durch jährliche Workshops und Fortbildungen zum Thema Inklusion, organisiert durch die ALP Dillingen.

8.3.5 Förderschulen

Im Förderschulbereich werden weiterhin fortlaufend zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen auf regionaler und schulinterner Ebene zum Thema Inklusion angeboten oder verantwortlich mitgestaltet. Diese Angebote richteten sich an Lehrkräfte (teilweise auch anderer Lehrämter), aber auch an Sonderpädagoginnen und -pädagogen, die sich mit den neuen durch Inklusion bedingten Aufgaben auseinandersetzen.

9 Inklusion als Teil der Schul- und Personalentwicklung

9.1 Allgemeines

Das Thema Inklusion ist ein wichtiger Teil der Schul- und Personalentwicklung. Dies wurde verankert durch

- die Einbeziehung des Themas Inklusion bei der externen Evaluation,
- die Einbeziehung des Themas Inklusion bei der dienstlichen Beurteilung,
- die Umsetzung der Inklusion in den Schulordnungen für Grund-, Mittelschulen und Förderzentren,
- die Regelung des Themas Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz in Art. 52 Abs. 5 BayEUG; §§ 31 bis 36 BaySchO (vgl. 1.3.2.)
-

9.2 Beauftragte für die inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung an den Grund- und Mittelschulen (BiUSe)

Zum Schuljahr 2020/21 wurden die neuen „Beauftragten für die inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung an den Grund- und Mittelschulen“ als zusätzliches Instrument der Qualitätsentwicklung im inklusiven Unterricht und der Weiterentwicklung der inklusiven Schule vollständig installiert: Nunmehr ist flächendeckend in jeweils zwei kooperierenden Schulamtsbezirken im Regelfall ein Tandem aus ausgewählten Grund- und/oder Mittelschullehrkräften mit Inklusionserfahrung im Einsatz. Kern ihrer Aufgabe ist die Beratung und Begleitung der Grund- und Mittelschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Entwicklung inklusiver Unterrichtskonzepte und bei ihrer inklusiven Unterrichts- und Schulentwicklung sowie beim Aufbau von konstanten Kommunikations- und Teamstrukturen auf Schulebene. Darüber hinaus koordinieren die Beauftragten einschlägige Fortbildungen in ihrer Region, bilden selbst Lehrkräfte fort und sorgen für eine enge Vernetzung mit allen an inklusiven sowie an Schulentwicklungsprozessen Beteiligten inner- und außerhalb des Schulbereichs in ihrer Region. Für die Weiterentwick-

lung des Konzepts der BiUSe wurde am ISB ein Arbeitskreis „Beratung für inklusive Schulentwicklung“ eingerichtet. Zur Vorbereitung auf ihre anspruchsvolle Aufgabe wurden und werden die Beauftragten von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen umfassend im Rahmen von mehrtätigen Fortbildungen in ihrem Kompetenzaufbau unterstützt, zwischen den Lehrgängen findet zudem eine Online-Begleitung statt.

9.3 Unterstützung des Themas Inklusion am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)

- „Portal Inklusion und Schule“¹¹
- Für die neu geschaffenen „Beauftragten für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung“¹² wurde am ISB in Zusammenarbeit mit der ALP ein Arbeits- und Fortbildungskonzept erstellt, das die Beauftragten für die Beratung im Kontext inklusiver Schulentwicklungsprozesse qualifiziert.
- Die 8 inklusiven Regionen¹³ werden seit dem Schuljahr 2021/22 durch einen Arbeitskreis am ISB in ihrer konzeptionellen Entwicklung unterstützt und vernetzt.
- Ein Arbeitskreis mit Lehrkräften aus verschiedenen beruflichen Schulen arbeitet derzeit an dem Informationsportal „Inklusive Berufliche Bildung“ Bayern. Die Freischaltung im Internet ist für Ende des Schuljahres 2021/22 vorgesehen.
- Im Arbeitskreis „Barrierefreiheit und inklusive digitale Bildung“ (Schuljahr 2019/20 und Schuljahr 2020/21) sind neben Hinweisen zur Förderung der Barrierefreiheit in Internet- und Intranetauftritten von Schulen insbesondere die Einsatzgebiete der Digitalisierung als individuelle technische Unterstützung zur Kompensation von Beeinträchtigungen sowie die Gestaltung eines inklusiven digitalen Unterrichts (Methoden zur Unterstützung von Lernprozessen in heterogenen Schülergruppen durch digitale Medien) Schwerpunkt. Die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse erfolgt im Herbst 2022

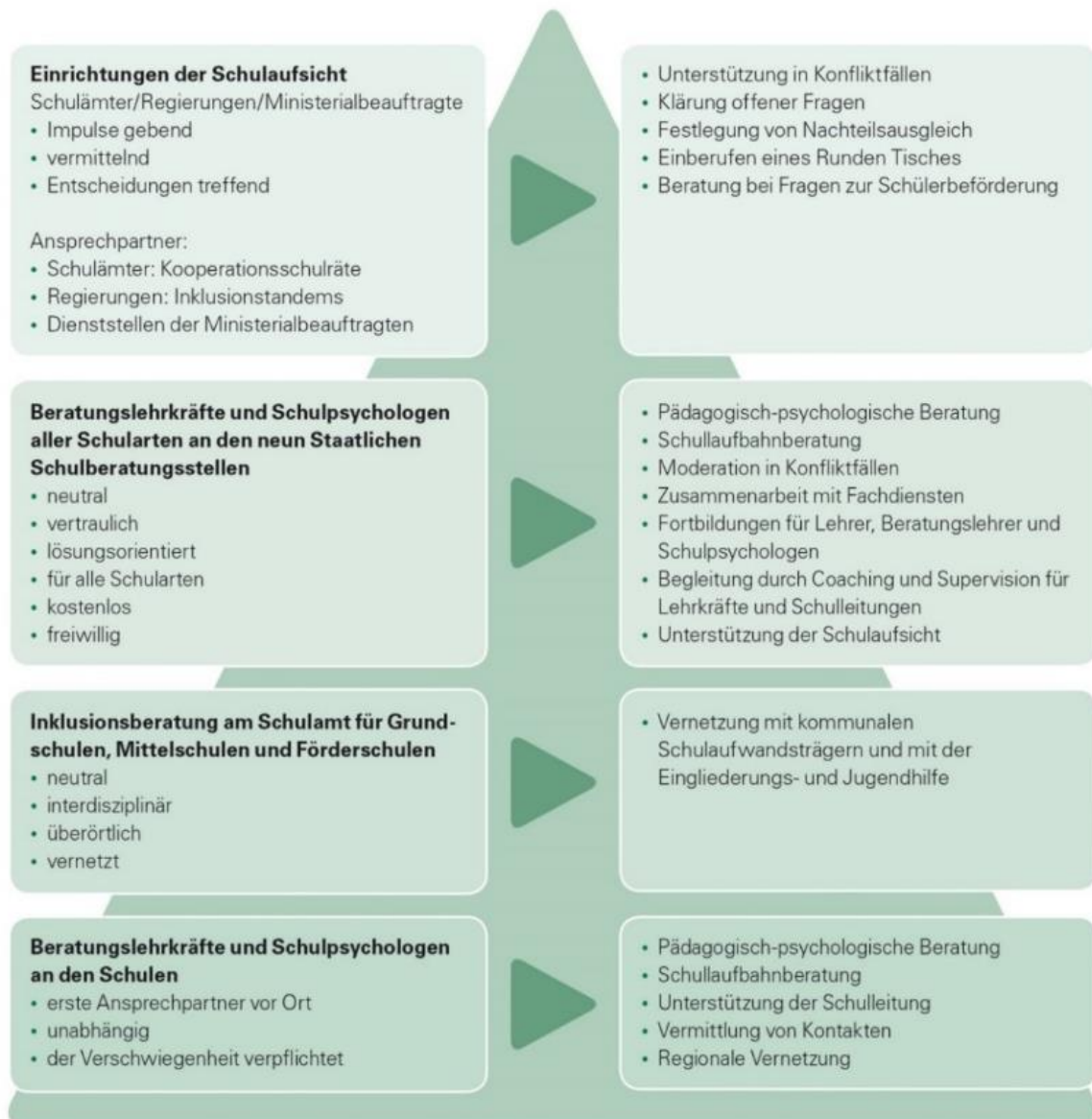
¹¹ s. Punkt 14.3. auf S. 53

¹² s. Punkt 9.2 auf S. 33

¹³ s. Punkt 3 auf S. 18

10 Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften

10.1 Übersicht: Ansprechpartner für Inklusion - in allen Schularten und auf allen Ebenen



Über die Jahre wurde in Bayern ein dichtes Netz an Beratungs- und Unterstützungsstrukturen auf den verschiedenen Ebenen und an den einschlägigen Institutionen des Schulwesens geschaffen. Es enthält Angebote für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, aber auch für Lehrkräfte.

Auf Anregung der Fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe Inklusion des Bayerischen Landtags (FAGI) wurde dieses Netz mit einheitlicher Begrifflichkeit in ein systematisches Konzept gegossen: „Ansprechpartner für Inklusion – in allen Schularten und auf allen Ebenen“. Zudem sind das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) sowie die Akademie für Lehrerbildung und Personalführung (ALP) und die neun Staatlichen Schulberatungsstellen als unterstützende Einrichtungen in ihren jeweiligen Zuständigkeiten einbezogen. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Ebenen und Schularten sowie die entsprechenden Kontaktdaten sind unter [Ansprechpartner für Beratung, Unterstützung und Fortbildung \(bayern.de\)](https://www.bayern.de) abrufbar. Die Daten werden regelmäßig aktualisiert.

10.2 Informationen zu den Beratungsebenen

10.2.1 Schulen

Die Schulen vor Ort (Schulleitung und ggf. beauftragte Lehrkraft als Ansprechpartner für Inklusion), insbesondere die Sprengelschulen im Regelschulbereich und im Förderschulbereich, sind grundsätzlich die unmittelbaren und ersten Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten.

Die an den Schulen tätigen Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen

- geben Hinweise zu Fragen der Schullaufbahngestaltung und der pädagogisch-psychologischen Beratung
- vermitteln Kontakte zu außerschulischen Stellen und
- sind schulartübergreifend durch regelmäßige verpflichtende Dienstbesprechungen der neun Staatlichen Schulberatungsstellen vernetzt.

Die Förderschulen als Kompetenzzentren im Bereich der Sonderpädagogik und mit viel Erfahrung im Umgang mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf verfügen über Beratungsstellen und stehen den Beteiligten regelmäßig auch vor Ort an der Regelschule durch ihre Lehrkräfte im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) zur Verfügung.

10.2.2 Inklusionsberatung am Schulumt

Für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen wurde von der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Inklusion“ des Bildungsausschusses, der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, den Kommunalen Spitzenverbänden im Runden Tisch Inklusion und durch Eltern eine interdisziplinäre, neutrale und vernetzte Beratung angeregt.

Seit dem Schuljahr 2013/2014 wurde diese Beratung sukzessive aufgebaut. Seit dem Schuljahr 2016/17 ist nun an 75 Standorten eine Inklusionsberatung am Schulumt in Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Damit ist ein flächendeckendes Netz für die Inklusionsberatung entstanden. Hier informieren und beraten Lehrkräfte (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, Sonderpädagogen) aus dem Bereich der Grund- und Mittelschulen und der Förderschulen als Team. Eine Übersicht findet sich unter www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion.html. Neben dem Aspekt der Interdisziplinä-

narität kommt der Vernetzung mit der Eingliederungshilfe und den kommunalen Sachaufwandsträgern in der Region zentrale Bedeutung zu, um die Erziehungsberechtigten unterstützen zu können und ein möglichst passgenaues schulisches Angebot für ihr Kind zu finden.



10.2.3 Staatliche Schulberatungsstellen

Die neun Staatlichen Schulberatungsstellen in Bayern sind die zentralen Beratungsstellen der Staatlichen Schulberatung für alle Schulen des Bezirks.

- Standorte: Würzburg, Nürnberg, Hof a. d. Saale, Regensburg, Landshut, München (3x), Augsburg
- Die Staatlichen Schulberatungsstellen sind neutrale, schulartübergreifend arbeitende Beratungsstellen, die im Bereich der Schulberatung insbesondere für Fragen zuständig sind, die über die einzelne Schule hinausgehen.

- An jeder Staatlichen Schulberatungsstelle stehen besonders erfahrene Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen aus allen Schularten (Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium, Berufliche Schulen und Förderschule) als Ansprechpartner zur Verfügung. Das Beratungsangebot der neun Staatlichen Schulberatungsstellen im Bereich Inklusion richtet sich an Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte aller Schularten im jeweiligen Regierungsbezirk bzw. Zuständigkeitsbereich. Es ist vertraulich, neutral und kostenlos. An allen Schulberatungsstellen wurde je ein Ansprechpartner für Inklusion benannt, um ratsuchenden Erziehungsberechtigten und Lehrkräften die rasche Kontaktaufnahme zu erleichtern. Die Kontaktdaten sind auf den regionalen Webseiten der Staatlichen Schulberatungsstellen zu finden (www.schulberatung.bayern.de/).
- Die Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte an den Staatlichen Schulberatungsstellen beraten und unterstützen ggf. durch ergänzende prozessorientierte Diagnostik bei Einschulungs- und Schullaufbahnfragen.
- Die Staatlichen Schulberatungsstellen können zu Runden Tischen beigezogen oder im Vorfeld eingeschaltet werden, Moderation bei Konflikten zwischen Erziehungsberechtigten und Schule leisten sowie die Zusammenarbeit mit pädagogischen, psychologischen und medizinischen Fachdiensten unterstützen.
- [Internetauftritt der Staatlichen Schulberatung in Bayern](#)
- Flyer [„Staatliche Schulberatung an Schulen in Bayern“](#)
- Begleitung und Unterstützung von Lehrkräften:
Zudem umfasst das Beratungsangebot der Staatlichen Schulberatungsstellen Fortbildungen für Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen zum Thema Inklusion.
- Die Teams der Beauftragten für Lehrergesundheit an den Staatlichen Schulberatungsstellen (Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte mit spezieller Qualifikation) bieten staatlichen Lehrkräften generell und somit auch im Kontext Inklusion professionelle Begleitung in Belastungssituationen an:
 - Supervision (Lehrkräfte und Schulleitungen)
 - Coaching (schulische Führungskräfte)
 - kollegiale Fallberatung (Lehrkräfte)
 - Fortbildungen im Bereich Lehrergesundheit, insbesondere das Trainingsprogramm AGIL (s. o.)

10.2.4 Schulaufsichtsbehörden

Auch die Staatlichen Schulämter (insbesondere durch den sog. Kooperationsschulrat), die Regierungen (im Bereich der Grund- und Mittelschulen, Berufsschulen und der Förderschulen) und die Ministerialbeauftragten für die Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen stehen für Fragen zur Verfügung.

Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten nach Art. 30a Abs. 6 Satz 3 BayEUG mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, zusammen.

Ministerialbeauftragte sowie Regierungen können in herausragenden und komplizierten Einzel- bzw. Konfliktfällen bei der Beratung im Bereich der Inklusion, die nicht auf der Ebene der Schulen bzw. der Staatlichen Schulberatungsstellen gelöst werden können, als Impulsgeber bzw. Mediator tätig werden. Sie können die verschiedenen Entscheidungsträger (zum Beispiel auch Vertreter der verschiedenen Kostenträger) versammeln und eine Klärung der offenen Fragen initiieren.

11 Kooperation der Partner

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle im schulischen Bereich beteiligten Personen und Institutionen herausfordert. Die Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Partner ist dabei ein wichtiger Schritt, um Inklusion zu realisieren. Dies findet auf verschiedenen Ebenen statt:

11.1 Bayerischer Landtag

In den vergangenen Legislaturperioden (Ende 2009 bis 2018) arbeitete das Kultusministerium mit der Interfraktionellen Arbeitsgruppe Inklusion im schulischen Bereich aus Mitgliedern aller Fraktionen des Bildungsausschusses zur Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich zusammen. Diese fraktionsübergreifende Arbeit wird in der aktuellen Legislaturperiode durch Vertreter aus den Fraktionen CSU, Freie Wähler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP fortgeführt.

11.2 Vertretungen von Betroffenen

Das Kultusministerium steht im Austausch mit den Vertretern von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r der Staatsregierung, Bayerischer Landesbehindertenrat, Verbände) und von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (insbesondere Lehrer- und Elternverbände).

11.3 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Im Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) wurde eine Stabsstelle Inklusion eingerichtet. Hier werden unter Einbeziehung der betroffenen Stellen im Ministerium insbesondere schulartübergreifende Fragen der Inklusion koordiniert.

11.4 Andere Ressorts der Bayerischen Staatsregierung

Bei ressortübergreifenden Themen steht das StMUK in engem Austausch mit den betroffenen anderen Ministerien. Dies betrifft insbesondere das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (z. B. in Sachen Eingliederungshilfe) oder das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (alle den Haushalt betreffenden Themen).

11.5 Schulaufsicht

Durch die Einrichtung einer Konferenz der Schulaufsicht (Bekanntmachung vom 24. Januar 2012) wurden die Schulaufsichtsbehörden vernetzt und ihre Beratungsfunktion wurde gestärkt. Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten zur Umsetzung der Inklusion mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, zusammen. In den Regierungen wurden „Inklusionstandems“ aus Vertreterinnen und Vertretern des Grund-, Mittel- und Förderschulbereichs eingesetzt.

Weiterhin gibt es an der Regierung von Oberfranken eine zentrale Fachmitarbeiterstelle Inklusion an beruflichen Schulen für die bayernweite Begleitung und Bearbeitung festgelegter Maßnahmen und Aufgaben.

11.6 Vernetzung innerhalb der Region

Eine solche Vernetzung kann innerhalb der sog. Bildungsregionen erfolgen, aber auch anderweitig durch die Zusammenarbeit von Schule, Schulaufwandsträger, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe vor Ort und im Rahmen der Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt¹⁴ oder in Netzwerken wie z. B. in der „Lernwerkstatt Inklusion“ Nürnberger Land.

12 Wissenschaftliche Begleitung der Inklusion

12.1 Wissenschaftlicher Beirat

Mit Landtagsbeschluss vom 27.10.2010 (Drs. 16/6151; initiiert durch die Interfraktionelle Arbeitsgruppe im Bayerischen Landtag) wurde ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Er begleitete in den Legislaturperioden 16 und 17 die Entwicklungsprozesse hin zum inklusiven Unterricht und zur inklusiven Schule in Bayern und begutachtete für einen Zeitraum von drei Jahren ausgewählte Projekte auf dem Weg zur inklusiven Schule an allen Schularten. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats waren (in alphabetischer Reihenfolge) Prof. Fischer, Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU), Prof. Heimlich, Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), Prof. Kahlert, LMU, und Prof. Lelgemann, JMU.

Im Rahmen dieses Auftrags hat der Beirat im November 2012 zur „Profilbildung inklusive Schule“ einen Leitfaden für die Praxis vorgelegt¹⁵.

Ein [Bericht zum 1. Beauftragungszeitraum des wissenschaftlichen Beirats „Inklusion“](#) wurde dem Bayerischen Landtag im ersten Halbjahr 2014 vorgelegt.

¹⁴ s. Punkt 10.2.2 auf S. 36

¹⁵ s. Punkt 2.2.4 auf S. 13

Das StMUK unterstützte ein auf drei Jahre angelegtes Forschungsvorhaben der vier Lehrstuhlinhaber des wissenschaftlichen Beirats an der LMU und JMU, das im Februar 2013 genehmigt wurde. Der Abschlusskongress dazu fand am 18. und 19. Februar 2016 in München statt.

Dabei wurde der Abschlussbericht der Professoren mit dem [„Inklusives Schulsystem. Analysen, Befunde, Empfehlungen zum bayerischen Weg“](#) vorgestellt (erschieden bei Klinkhardt (2016) unter ISBN: 978-3-7815-2077-6).



Durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 15.10.2014 (initiiert durch die Interfraktionelle Arbeitsgruppe im Bayerischen Landtag) wurde die Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats bis zum Ende der Legislaturperiode verlängert.

In Umsetzung des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 07.11.2019 (Drs. 18/4656) wurde der „Wissenschaftliche Beirat Inklusion“ für die 18. Legislaturperiode erneut eingesetzt, um schulische Inklusion in Bayern weiterhin mit Hilfe einer wissenschaftlichen Begleitung fundiert voranzubringen. Der Wissenschaftliche Beirat für die 18. Legislaturperiode setzt sich nunmehr aus diesen ausgewiesenen Experten zusammen:

- Herr Prof. Dr. Markowetz, LMU, Lehrstuhl der Pädagogik bei geistiger Behinderung und der Pädagogik bei Verhaltensstörungen
- Frau Prof. Dr. Astrid Rank, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Grundschulpädagogik
- Herr Prof. Dr. Roland Stein, JMU; Lehrstuhl für Sonderpädagogik V – Pädagogik bei Verhaltensstörungen
- Frau Prof. Dr. Annette Scheunpflug, Universität Bamberg, Lehrstuhl für Allgemeine Pädagogik

Pandemiebedingt konnte eine erste Sitzung des vollständig besetzten Wissenschaftlichen Beirates mit Frau Staatssekretärin Stolz wie auch – in einer zweiten anschließenden Sitzung – mit der Fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe Inklusion des Bayerischen Landtags erst am 22. Oktober 2020 stattfinden. Der Wissenschaftliche Beirat hat für diese Sitzungen zwölf knappe, auf die schulische Inklusion in Bayern fokussierte Empfehlungen vorgelegt und diskutiert, die aus Sicht des Staatsministeriums sehr gute Impulse für eine gezielte Weiterentwicklung der Inklusion in Bayern setzen. Zur vertieften Behandlung der einzelnen Themenblöcke führt das Staatsministerium thematische Gespräche mit dem Wissenschaftlichen Beirat.

[Aktuelle Informationen zur Tätigkeit des wissenschaftlichen Beirats](#) sind auf der Internetseite des StMUK zu finden.

12.2 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben

An den Universitäten werden zahlreiche wissenschaftliche Projekte durchgeführt. (s. anliegende Liste; Stand: Juli 2021)

12.3 Modellversuche und Studien

12.3.1 Modellversuch „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ (IBB)

Im Modellversuch „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ (IBB) der Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Kultusministerium wurden Modelle des gemeinsamen Lernens und der gegenseitigen Unterstützung der allgemeinen Berufsschulen/Berufsfachschulen und der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung erprobt. Wissenschaftliche Erkenntnisse wurden durch Herrn Prof. Stein, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, gewonnen, der das Projekt begleitet hat.

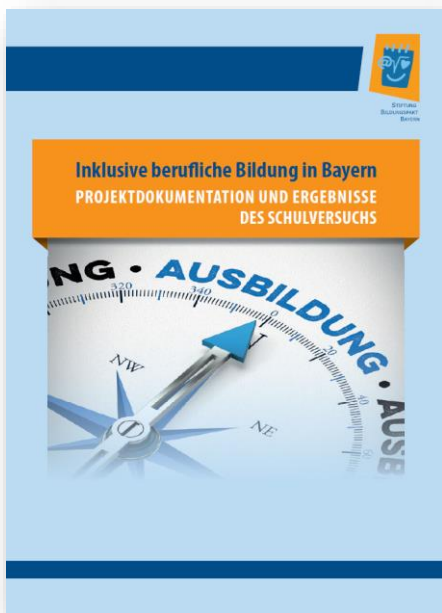
Nach erfolgreicher Beendigung wurden aufbauend auf den Ergebnissen und Erkenntnissen Maßnahmen ergriffen, damit das Erreichte gesichert, multipliziert und in der Fläche umgesetzt wird. Diese sind insbesondere:

- Einführung des Schulprofils Inklusion für Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung zum Schuljahr 2017/2018
- Etablierung einer sonderpädagogischen Zusatzqualifizierung in den Förderschwerpunkten Lernen und emotional-soziale Entwicklung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen an den Universitäten München und Würzburg
- Benennung von „Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Inklusion“ an staatlichen beruflichen Schulen und staatlichen beruflichen Schulzentren

Veröffentlichungen und Publikationen zum Modellversuch:

[Inklusive berufliche Bildung in Bayern - Projektdokumentation und Ergebnisse des Schulversuchs](#)“ der Stiftung Bildungspakt Bayern

www.bildungspakt-bayern.de/wp-content/uploads/2015/01/Abschlussdokumentation_web.pdf
„Inklusion an beruflichen Schulen – Ergebnisse eines Modellversuchs in Bayern“



Die Veröffentlichung des Lehrstuhls von Prof. Stein, Universität Würzburg, bündelt Fragestellungen, Methodik sowie Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation des Modellversuchs „Inklusive Berufliche Bildung in Bayern“; sie wurde im März 2016 als Abschlussbericht der beauftragenden Stiftung Bildungspakt Bayern vorgelegt. Weiterführende Informationen auf der Homepage des Lehrstuhls unter [Startseite - Pädagogik bei Verhaltensstörungen \(uni-wuerzburg.de\)](http://Startseite - Pädagogik bei Verhaltensstörungen (uni-wuerzburg.de))

„Leitfaden für inklusiven Unterricht an beruflichen Schulen - Ergebnisse zum Schulversuch Inklusive berufliche Bildung in Bayern“

www.bildungspakt-bayern.de/wp-content/uploads/2015/01/ISB_Leitfaden_inklusive_Unterricht.pdf

12.3.2 Modellprojekt „Pool-Modell Schulbegleitung“ an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FzGE)

Das Modellprojekt „Pool-Modell Schulbegleitung“ (PoMoS) in Mittelfranken an Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird vom Bezirk Mittelfranken, der Regierung von Mittelfranken und der Ludwig-Maximilians-Universität München getragen. Durchgeführt wird das

Projekt an der Georg-Zahn-Schule, der Clara und Dr. Isaak Hallemann Schule sowie der staatlichen Merianschule. Kooperationspartner sind die Lebenshilfe Fürth, die Lebenshilfe Erlangen, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und im Weiteren der Bayerische Bezirkstag.

Das Modellprojekt läuft nach umfangreicher Vorbereitung seit dem Schuljahr 2019/20 und ist auf drei Jahre angelegt. Es erprobt und evaluiert wissenschaftlich die Poolbildung als möglichen Weg hin zu mehr Synergien und Effizienz unter Einbindung und in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Schule, Eltern, betroffene Schülerinnen und Schüler, Schulbegleitungen, Kostenträger, ...). Der für 2020 geplante erste Zwischenbericht musste pandemiebedingt verschoben werden. Gleichwohl liegen erste, insgesamt sehr positive Erfahrungen vor, die im Rahmen einer Anhörung zur Schulbegleitung am 24.09.2020 im Bayerischen Landtag von den anwesenden Experten eindrucksvoll bestätigt wurden. Positiv bewertet wurden u. a. die bessere Einbindung der Schulbegleitungen in das Schulteam und die bessere, weil deutlich flexiblere Einsetzbarkeit der Schulbegleitungen (u. a. Erleichterung von Vertretungen und Abdeckung von geringen Bedarfen, z. B. im Schwimmunterricht). Zudem habe sich das Rollenverständnis der Schulbegleitungen positiv verändert sowie deren Anstellungssituation, was zur Folge habe, dass die Personalakquise einfacher sei. Schließlich seien erste positive Auswirkungen auf die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zu beobachten. Wegen der pandemiebedingten Verzögerungen ist eine Verlängerung des Modellprojekts vorgesehen.

12.3.3 Pilotstudie zur sozialräumlichen Vernetzung inklusiver Schulen in der Modellregion Inklusion Kempten

Eine an der LMU München im November 2020 vorgelegte [Pilotstudie zur sozialräumlichen Vernetzung von inklusiven Schulen in der Modellregion Kempten](#) weist auf die große Bedeutung des regionalen Netzwerks für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule hin, belegt dies am konkreten Beispiel der Modellregion und zeigt vor dem Hintergrund der – im Detail durchaus unterschiedlichen – Bewertung und Umsetzung einzelner Elemente („Items“) durch Lehrkräfte an den einzelnen Schulen bzw. Schularten konkrete Weiterentwicklungsperspektiven auf. In diesem Zusammenhang wird insbesondere eine nachhaltigere und effektivere Entwicklung der Akteurslandschaft als wichtiges Ziel hervorgehoben.

12.3.4 Kooperationsforschungsprojekt „Modellregion Inklusion Kempten (MIK)“

Das Forschungsprojekt [„Modellregion Inklusion Kempten \(MIK\)“](#) wurde von 2017 bis 2019 in Kooperation zwischen der Ludwig-Maximilians-Universität München (Teilprojekt A, Prof. Dr. Ulrich Heimlich, Lehrstuhl für Lernbehindertenpädagogik) und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (Teilprojekt B, Prof. Dr. Patricia Pfeil, Prof. Dr. Ursula Müller, Fakultät Soziales und Gesundheit) durchgeführt. Es wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gefördert.

Schwerpunkt bildete eine Analyse der sozialräumlichen Gestaltung und der inklusiven Vernetzung der schulischen und außerschulisch tätigen Akteurinnen und Akteure mit besonderem

Blick auf die Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Gelingensfaktoren von Inklusion in der schulischen (Teilprojekt A, LMU) und außerschulischen Versorgung, Bildung und Erziehung (Teilprojekt B, HS Kempten) von Kindern und Jugendlichen.

12.3.5 Schulversuch „Inklusives Bildungsangebot an Berufsfachschulen in Bayern“ (BFSi)

Mit dem Schulversuch an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie für Sozialpflege wird ein inklusives Bildungsangebot an Berufsfachschulen in Bayern erprobt, welches für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen lernzieldifferenten Erwerb von beruflichen Handlungskompetenzen ermöglicht. Der Schulversuch besteht aus einem Vorbereitungsjahr sowie einem inklusiven Bildungsangebot im Rahmen der zweijährigen Fachstufe an den genannten Berufsfachschulen. Der Schulversuch läuft seit September 2021, zum Schuljahr 2025/26 können letztmalig Schülerinnen und Schüler in den Schulversuch aufgenommen werden.

13 Gestaltung von Übergängen

13.1 Vom Kindergarten in die Grundschule

Wichtige Informationen zur Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf enthält die Broschüre „Der beste Bildungsweg für mein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Informationen zur Einschulung“ (s. 9.2.).

Der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule ist für die Kinder und auch deren Eltern ein wichtiger Schritt. Gerade für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist er jedoch häufig mit zusätzlichen Herausforderungen und Unsicherheiten verbunden. Grund- und Förderschulen arbeiten in der Übergangsbegleitung eng mit Kindertageseinrichtungen zusammen, tauschen sich regelmäßig aus und stimmen die pädagogischen Konzepte aufeinander ab. Die Kooperation und Vernetzung zwischen Kindertageseinrichtung und Schule sowie die gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern ist wesentliche Voraussetzung für einen gelungenen Übergang.

Verschiedene bewährte Maßnahmen in der Übergangsbegleitung tragen zu einem erfolgreichen Übergang für alle Kinder bei:

- Zum Schuljahr 2019/20 wurde für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, ein Einschulungskorridor eingeführt. Die Eltern entscheiden nach Beratung und Empfehlung der Schule, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird. Zudem gibt es für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Möglichkeit der Zurückstellung, über die die Grundschule (ggf. unter Beratung der Förderschule bzw. des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes) oder die Förderschule entscheidet.
- Im Rahmen der Schulanmeldung findet eine intensive Beratung der Erziehungsberechtigten zu allen Fragen der Einschulung statt.
- Der sog. Übergabebogen *Informationen für die Grundschule*, der von den Fachkräften der Kindertageseinrichtung erstellt wird, enthält Informationen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen und -angeboten im letzten Vorschuljahr, über für weiterhin wichtig erachtete zusätzliche Unterstützung sowie über Entwicklungsbereiche, die einer intensiveren Beobachtung der Schule bedürfen. Die Weitergabe des Bogens durch die Erziehungsberechtigten an die Schule erfolgt freiwillig.
- In jeder Kindertageseinrichtung, die von Kindern bis zur Einschulung besucht wird, und jeder Grundschule koordinieren Ansprechpartnerinnen und -partner die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule.
- Auf regionaler Ebene koordinieren Grundschullehrkräfte als Kooperationsbeauftragte zusammen mit den Staatlichen Schulämtern und der Fachaufsicht an Jugendämtern die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und Grundschule.
- Pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Grundschullehrkräfte führen gemeinsam den *Vorkurs Deutsch 240* durch. Hier werden Kinder mit und ohne Migrationshintergrund, die zusätzlichen Sprachförderbedarf haben, gezielt unterstützt und auf die Einschulung vorbereitet.

Über diese Kooperationsmaßnahmen hinaus kommt auch den Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS) eine wichtige Funktion beim Übergang in die Grundschule zu. In verschiedenen Modellprojekten werden aktuell Kinder, die in der Frühförderung gezielt unterstützt werden, von sog. Schulstarthelfern beim Übergang in die Grundschule und auch während der ersten Schulmonate begleitet. Mit diesen Projekten soll die schulische Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf weiter gestärkt und damit Chancengleichheit im Bildungssystem gewährleistet werden.

Beim Übertritt vom Kindergarten in die Grundschule kommt es nicht nur auf den Entwicklungsstand des Kindes, sondern auch darauf an, dass die Schule auf die individuellen Kompetenzen und Lernbedürfnisse der Kinder eingeht, um einen erfolgreichen Anfang zu ermöglichen. Die Grundschullehrkräfte tragen der Heterogenität der Kinder durch didaktisch-methodische sowie organisatorische und strukturelle Maßnahmen Rechnung.

Schulen mit dem Schulprofil Flexible Grundschule unterrichten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 in einer jahrgangsgemischten Eingangsstufe, die von den Kindern in ein, zwei oder drei Jahren durchlaufen werden kann. Die Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler wird als Chance gesehen und für das gemeinsame Lernen von- und miteinander

fruchtbar gemacht. Jahrgangsgemischtes und kompetenzorientiertes Lernen eröffnen breite Zugänge zu unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und besondere Potenziale für den inklusiven Unterricht. Denn Heterogenität ist hier bereits aufgrund der Altersmischung für alle Beteiligten von vornherein gesetzte, bewusste Ausgangssituation. Die individuellen Lernvoraussetzungen sind Ausgangspunkt für die Gestaltung von Lernprozessen. Das Konzept der *Flexiblen Grundschule* wurde in einem vierjährigen Schulversuch erprobt und evaluiert. Auf der Basis der positiven Evaluationsergebnisse können sich seit dem Schuljahr 2014/15 jährlich Schulen für das Profil bewerben. Diese Schulen erklären sich bereit, die Heterogenität der Schülerschaft als Chance für eine nachhaltige Veränderung der Schul- und Unterrichtskultur aktiv zu nutzen und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht bestmöglich individuell zu fördern.

13.2 Von der Grundschule an die weiterführenden Schulen

Der Wechsel an eine weiterführende Schule nach dem Ende der Grundschulzeit ist für die Kinder eine Herausforderung: ein neuer Schulort, neue Mitschülerinnen und Mitschüler, neue Lehrkräfte und auch neue schulische Anforderungen. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen häufig noch weitere wichtige Fragestellungen und Themen berücksichtigt werden. Die Lehrkräfte der Grundschule unterstützen Eltern und Schülerinnen und Schüler bei der Entscheidung für eine weiterführende Schule im Vorfeld durch intensive Beratung und Begleitung. Darüber hinaus stehen Beratungslehrkräfte der weiterführenden Schulen, die sog. *Übertrittscoaches*, den Eltern für ein zusätzliches Beratungsgespräch zur Verfügung. In bewährter Weise beraten zudem Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die Staatlichen Schulberatungsstellen die Erziehungsberechtigten bei der Wahl des Bildungsweges und der passenden Schule für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die in Bayern praktizierte Differenzierung in unterschiedliche Bildungsgänge nach Jahrgangsstufe 4 ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kinder möglichst begabungsgerecht gefördert werden können. Der Übertritt von der Grundschule an die weiterführenden Schularten erfolgt in Bayern auf Basis der zum Schuljahr 2009/10 eingeführten und zum Schuljahr 2019/20 weiterentwickelten Regelungen zur kind- und begabungsgerechten Übertrittsphase auf der Basis von unterschiedlichen Elementen, die zusammen in eine ausgewogene Balance gebracht sind: ausführliche Elternberatung, Übertrittszeugnis mit Schullaufbahnpflichtempfehlung, Möglichkeit zum Besuch des Probeunterrichts an der aufnehmenden Schulart und Elternwille. Bestehen Aufnahmevoraussetzungen für eine Schulart, gelten diese für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gleichermaßen.

Um Unterschiede in der Entwicklung von Kindern berücksichtigen und sicherstellen zu können, dass eine einmal getroffene Schullaufbahnentscheidung nicht endgültig sein muss, wurde bei der letzten Reform des Übertrittsverfahrens der zeitliche Korridor für den Übertritt erweitert. In Jahrgangsstufe 5, der sog. *Gelenkklasse*, werden die Schülerinnen und Schüler seitdem an allen Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien verstärkt individuell gefördert. Diese Fördermaßnahmen haben an allen weiterführenden Schulen zwei Zielsetzungen: Sie erleichtern einerseits leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern, die dem Anforderungsniveau der

Schule grundsätzlich gewachsen sind, den Verbleib an der Schule. Andererseits können leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler an Mittel- und Realschulen durch gezielte Förderung auf einen möglichen aufsteigenden Übertritt an eine andere Schulart vorbereitet werden. Die hohe Durchlässigkeit im bayerischen Schulwesen stellt sicher, dass eine einmal getroffene Schullaufbahnentscheidung nicht endgültig sein muss.

Weiterführende Informationen enthält die Broschüre „Der beste Bildungsweg für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Informationen zum Besuch weiterführender Schulen sowie zum Übergang von der Schule in den Beruf.“¹⁶ (s. 9.2.).

13.3 Von der Schule in den Beruf, Abschlüsse

Jeder kann einen Abschluss erhalten und wird auf die Arbeitswelt vorbereitet:

- Ausbau der Angebote für schulische Abschlüsse
 - erfolgreicher Abschluss der Mittelschule nach Abschlussprüfung an den Förderzentren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen seit Schuljahr 2011/12; Teilnahme auch für inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler der Mittelschule möglich
 - Möglichkeit zum Erwerb des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule im Rahmen des Besuchs der Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung
 - Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen nach Abschlussprüfung seit 2013/14
- Berufliche Orientierung an der allgemein bildenden Regel- und Förderschule (vgl. Broschüre „Berufs- und Studienorientierung an bayerischen Schulen“)
- Berufsorientierungsmaßnahmen (nach § 48 Drittes Buch Sozialgesetzbuch, SGB III) an den Mittelschulen und an den Förderzentren (Kooperation der Agentur für Arbeit und des Freistaats Bayern)
- Rehabilitationsberater der Arbeitsagenturen beraten Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf
- Berufseinstiegsbegleitung (nach § 49 Drittes Buch Sozialgesetzbuch, SGB III) i. d. R. ab der Vorabgangsklasse an zahlreichen Mittelschulen und Förderschulen; Begleitung der Schülerinnen und Schüler endet i. d. R. ein halbes Jahr nach Beginn einer Berufsausbildung (Regeldauer), spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemein bildenden Schule.

¹⁶ s. Punkt 14.2 S. 54

- Seit 2007 spezielles Programm zur Integration von Jugendlichen mit geistiger Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt „Übergang Förderzentrum geistige Entwicklung – Beruf“ durch Kooperation von Sozialministerium, Regionaldirektion und Kultusministerium. Die Jugendlichen werden durch Integrationsfachdienste während der Berufsorientierungsmaßnahmen (insbesondere Praktika) am Ende der Schulzeit am Förderzentrum geistige Entwicklung und in einer nachschulischen Phase unterstützt.
- Berufsorientierung inklusiv (Boi):
Der Übergang Schule - Beruf ist für alle Schülerinnen und Schüler eine Herausforderung. Die Schulen begleiten die jungen Menschen mit berufsbezogenen Themen im Unterricht und Maßnahmen der Berufsorientierung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit einer anerkannten Schwerbehinderung und/oder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Erkrankungen, die eine solche Anerkennung möglich erscheinen lassen. Für diese Jugendlichen bestehen besondere Herausforderungen, die im Einzelfall eine ergänzende Unterstützung erfordern oder als sinnvoll erscheinen lassen. Häufig fällt es ihnen schwer, eine realistische berufliche Perspektive zu entwickeln oder sie benötigen beispielsweise Unterstützung bei der Akquise und Vorbereitung des Praktikumsplatzes.
Berufsorientierung inklusiv (Boi) löst die bisherige Maßnahme „Berufsorientierung individuell“ (BI) ab, die ausgehend vom Programm „Initiative Inklusion“ der Bundesregierung in Kooperation mit den Ländern und der Agentur für Arbeit entstanden ist. Boi zielt darauf ab, die Chancen der beschriebenen einzelnen Schülerinnen und Schüler auf einen gelingenden Übergang von der Schule in den (allgemeinen) Arbeitsmarkt in der Phase der Berufsorientierung zu erhöhen. Es handelt sich um eine externe Unterstützung, die für die Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenlos ist. Aufwendungen für die Schulen entstehen nicht. An Mittelschulen und Förderzentren ergänzt das Angebot die zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Berufsorientierung nach § 48 SGB III.

14 Öffentlichkeitsarbeit

14.1 Internetauftritt des StMUK

Informationen zur Inklusion finden sich auf der Homepage des StMUK unter dem Stichwort [„Inklusion“](#).

Das StMUK hat auch [Videos](#) produziert, um das Thema Inklusion in der Schule zu veranschaulichen. Zum einen gibt der Film „Inklusion konkret“ einen Einblick in die vielfältigen Möglichkeiten der Inklusion im schulischen Bereich. Weitere Videos, die in Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität München entstanden sind, gehen auf die einzelnen Förderschwerpunkte Emotionale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Motorische Entwicklung, Hören und Sehen und Autismus näher ein.

14.2 Veröffentlichungen

- Drei Titelgeschichten in „Schule & Wir“ (Auflage: 1,38 Millionen Exemplare an allen Schulen in Bayern):



- „Die normale Vielfalt“ (Heft 2/2011)
- „Wo anders sein normal ist“ (Heft 2/2014)
- „Handicap? Mit Freude ins Berufsleben starten“ (Heft 3/2015)

- Flyer „Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote“
Der Flyer kann als E-Paper unter [E-Paper](#) oder [PDF-Datei](#) (Artikel-Nr.: 05000178) abgerufen werden.



- Broschüre „Der beste Bildungsweg für mein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Informationen zur Einschulung“

Die Broschüre ist 2016 erschienen und wurde 2018 überarbeitet. Sie informiert zu allen bedeutsamen Themen im Zusammenhang mit der Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Außerdem ist eine Checkliste enthalten, die dabei hilft, alle wichtigen Fragen im Blick zu behalten. Die Broschüre kann [als PDF und als E-Paper](#) abgerufen werden. Sie wird auch in leichter Sprache erscheinen.

- Die Broschüre „Der beste Bildungsweg für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Informationen zum Besuch weiterführender Schulen sowie zum Übergang von der Schule in den Beruf“ (März 2020)

Die Broschüre befasst sich mit den vielfältigen Bildungswegen nach der Grundschule bzw. dem Übergang von der Schule in den Beruf.

- Broschüre „Inklusion an Schulen in Bayern: Informationen für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen“

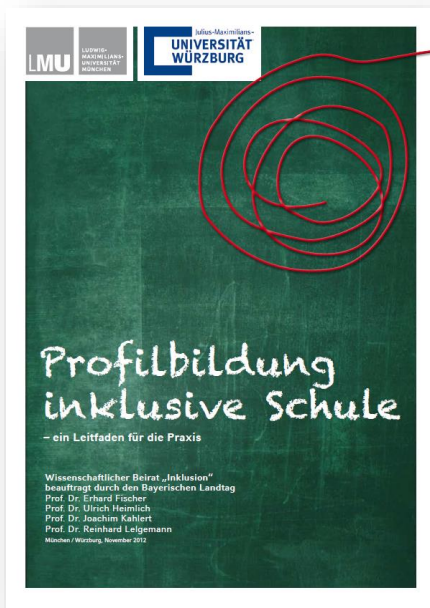
Die im Auftrag des Staatsministeriums vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) erstellte Broschüre informiert u. a. über rechtliche Bestimmungen, Zuständigkeiten und schulische sowie außerschulische Hilfsangebote im Bereich Inklusion. Sie erläutert Aufgabenfelder der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen im Rahmen der Inklusion anhand von Praxisbeispielen.

Die Broschüre wurde 2016 überarbeitet und steht als [E-Paper](#) oder [PDF-Datei](#) zur Verfügung.



- Leitfaden „Profilbildung inklusive Schule“

Der vom wissenschaftlichen Beirat herausgegebene Leitfaden für die Praxis ist als [E-Paper](#) abrufbar.



- Ringbuch „Inklusion zum Nachschlagen“



A Pädagogische Aspekte	B Rechtliche Aspekte
1 Einführung: Bestandsaufnahme – Status Quo – Entwicklung der Sonderpädagogik im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern	I Vorbemerkung
2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Bayerns Schulen	II Definitionen, Rechtsgrundlagen, Abkürzungen
3 Inklusion aus internationaler und nationaler Perspektive: Die grundlegenden Dokumente	III UN-Behindertenrechtskonvention
4 Inklusion in Bayern - Die pädagogische Konzeption	IV Inklusion – Auftrag aller Schulen
5 Profilbildung inklusive Schule - ein Leitfaden für die Praxis	V Vielfalt der schulischen Lernorte
6 Die Lehrpläne in den verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten in Bayern - ein Überblick	VI Grundsatz: Gleichberechtigter Zugang zur Regelschule – Entscheidungsrecht zwischen Regelschule und Förderschule
7 Inklusive Perspektiven der Grund- und Mittelschulen	VII Sonderpädagogische Diagnostik
8 Inklusive Perspektiven der Förderschulen	VIII Schulanmeldung, Schulwechsel, Übergänge
9 Inklusive Perspektiven der Realschulen	IX Lernzielgleichheit - Lernzielfferenz - Lehrpläne, Leistungsbewertung, Förderplan, Vorrücken, Nachteilsausgleich, Abschlüsse
10 Inklusive Perspektiven der Gymnasien	X Personelle Unterstützung der Inklusion an der allgemeinen Schule
11 Inklusive Perspektiven der beruflichen Schulen	XI Schulaufwand, Schülerbeförderung
12 Beratung bei schulischer Inklusion	Anhang
13 Inklusive Unterbringung und Förderung an Bayerns Schulen	
14 Förderdiagnostik und Förderplanung im inklusiven Umfeld	
15 Leistungsbewertung im inklusiven Umfeld	
16 Übergänge und Inklusion – eine pädagogische Chance	
Anhang	

Hier werden vor allem für die Schulaufsicht und die Lehrkräfte in einem Teil A pädagogische Aspekte (vgl. Konzepte, Materialien, Hintergründe etc.) bereitgestellt sowie in einem Teil B v. a. rechtliche Aspekte der Inklusion behandelt (Stand Juli 2020). Das Ringbuch ist zum Nachschlagen konzipiert und auf Aktualisierung und Ergänzung in den nächsten Jahren angelegt.

14.3 Portal „Inklusion und Schule“ des ISB



Lehrkräfte, Schulleitungen und Mitglieder der Schulaufsicht mit Erfahrungen im gemeinsamen Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung haben Informationen und Tipps zusammengestellt, wie Inklusion in der Schule gelingen kann. Das bereits 2016 erstellte Portal entspricht nur noch in Teilen dem derzeitigen Stand der Entwicklung von schulischer Inklusion in Bayern. Es wird daher aktuell durch einen Arbeitskreis am ISB einer umfassenden Aktualisierung unterzogen und soll voraussichtlich im Frühjahr 2023 online geschaltet werden.

14.4 Bayerischer Miteinanderpreis



Mit dem [Bayerischen Miteinander-Preis](#), organisiert durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS), wurden 2014 erstmals besonders gelungene Projekte der Inklusion von Menschen mit Behinderung ausgezeichnet und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Da es auch mehrere Bewerber aus dem Bildungsbereich gab, war das StMUK beratend an der Auswahl der Preisträger beteiligt. Eine erneute Preisverleihung erfolgte nach 2016 zum dritten Mal im Herbst 2019.

Preisträger aus dem schulischen Bereich:

- 2019: Den Miteinander-Preis 2019 im Regierungsbezirk Mittelfranken gewann die „IKON – Intensiv-kooperierende Klassen Nürnberg“ der Jakob-Muth-Schule Nürnberg, ein privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der Henry-Dunant-Schule – schon seit Jahren ein Vorzeigeprojekt für inklusiven Schulunterricht (Partnerklassenkonzept) und inklusive Nachmittagsbetreuung, auch in den Ferien.
- 2016: Preisträger des Miteinander-Preises 2016 – Regierungsbezirk Schwaben war das Projekt Inklusion in der Schule „Gemeinsam Türen öffnen“ der Realschule Meitingen.
- 2014: Den Miteinander-Preis 2014 im Regierungsbezirk Oberbayern gewann das Modellprojekt „Inklusive Nachmittagsbetreuung“ der Grund- und Mittelschule an der Schrobenshausener Straße in Kooperation mit der Otto-Steiner-Schule (privates Förderzentrum für geistige Entwicklung).
- 2014: Preisträger des Miteinander-Preises 2014 – Regierungsbezirk Unterfranken waren die Kooperationsklassen des Berufsbildungszentrums in Münnerstadt und der Heinrich-Thein-Schule in Haßfurt.

15 Bayerischer Aktionsplan Inklusion

Die Bayerische Staatsregierung hat in ihrem im März 2013 verabschiedeten [Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK](#) auch Aussagen und Ziele zum schulischen Bereich für jedermann zugänglich formuliert. Der Umsetzungsstand der UN-BRK in Bayern wurde zwischenzeitlich durch ein externes Unternehmen (Fa. Prognos) evaluiert. Im Rahmen der Evaluation erfolgte anlässlich einer Fachtagung am 26. Februar 2016 auch die Beteiligung der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderung. Das Ergebnis der Evaluation wurde dann im Rahmen der ConSozial am 27. Oktober 2016 vorgestellt. Derzeit wird der Aktionsplan auf Basis dieser Evaluation fortgeschrieben. Auch bei der Neuausrichtung des Aktionsplans sollen Partizipation und Transparenz großgeschrieben werden. Die erste Arbeitsfassung der Fortschreibung des Aktionsplans wurde am 7. Juni 2019 im Rahmen einer Fachtagung im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Menschen mit Behinderung, deren Organisationen und Verbänden diskutiert.

Weitere Informationen



» www.km.bayern.de/inklusion



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, Salvatorstraße 2, 80333 München
Grafisches Konzept und Gestaltung: atvertiser GmbH, Seefeld · **Fotos:** fotolia, iStock.com · **Stand:** August 2022.

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.